

## „Die Sperrung und Einziehung katholischer Kirchen in Schlesien 1800/06, mit besonderer Berücksichtigung von Gießmannsdorf.“

Seit Friedrich der Große von Schlesien Besitz ergriffen hatte, hat es nicht an Versuchen gefehlt, wenigstens einzelne der vielen hundert durch die kaiserliche Remotionskommission auf Grund des westphälischen Friedens den Evangelischen abgenommenen Kirchen zurückzuerlangen.<sup>1)</sup> So machten wiederholt evangelische Patrone den Versuch bei Bakanzen katholischer Pfarreien ihres Patronats in die betreffende Stelle einfach evangelische Prediger zu berufen.<sup>2)</sup> Aber das waren alles nur einzelne Versuche, die wohl nirgends zum Ziel geführt haben.

Seinen grundsätzlichen Standpunkt brachte Friedrich II. in einem Bescheid an die Oberamts-Regierung zu Glogau vom 4. Mai 1748 zum Ausdruck.<sup>3)</sup> Naumburg am Bober hatte sich nämlich, nicht in der Lage selber eine evangelische Kirche zu erbauen, die dortige unbenuzte Bartholomäuskirche ausgebeten und ihre Anrechte an dies Gotteshaus geltend gemacht. Der König verfügte: „Die Gründe der evangelischen Bürger in Naumburg sind zwar von nicht geringer Erheblichkeit und ist

<sup>1)</sup> So Freiherr von Zedlitz auf Groß Monau a. 1763. cfr. Akten im Kgl. Staatsarchiv Breslau: Rp. 199 M. R. XIII. 10 f., Pg. 67. In den Akten der Oberamts-Regierung wird auch ein erfolgloses Gesuch des Grafen von Ponin Poninsky auf Arendorf und Buchwald vom 3. April 1801 um Rückgabe der Buchwalder Kirche erwähnt.

<sup>2)</sup> z. B. Major von Münchow in Groß Osten a. a. D. cfr. (Akten im Kgl. Staatsarchiv Breslau) Rp. 199 M. R. XIII. 10 f. Pg. 33 so nach a. 1784 Hr. v. Schickfuss auf Rogau Rosenau cfr. Pg. 467.

<sup>3)</sup> Wörbs, Die Rechte der ev. Gemeinden in Schlesien. Gorau 1825. Pg. 240.

es klar am Tage, daß dieselbe (Kirche) diesen guten Leuten unter voriger Regierung zur Ungebühr entzogen worden. Da dieselbe aber zur Zeit des Breslauischen Friedensschlusses einmal in katholischen Händen gewesen und wir uns anheischig gemacht die katholische Religion in *status quo* zu konservieren, so wollen wir auch unser deshalb gegebenes Versprechen, wie in allen andern Fällen, also auch in Ansehung der quästionierten Kirche erfüllen." Er verstand demnach unter Aufrechterhaltung des *status quo* auch die des Besitzes der einzelnen Kirchen. Allerdings wich er selber durch die Cabinets Ordre vom 1. Januar 1758 von diesem Standpunkt ab. In ihr ordnete er die Einziehung aller kath. Pfarreien und Schulen in Orten an, in denen sich keine Katholiken befanden.

Aber um die Wende des 19. Jahrhunderts stoßen wir auf eine Bewegung, die auf Zurückerlangung der Kirchen gerichtet ist. Zum Ziele gelangt sind diese Bestrebungen aber nur in 3 Fällen. Cunau im Saganschen Fürstentum, Gießmannsdorf im Bunzlau-Löwenberger Kreise und Muschten im Schwiebusischen.

I. Cunau. Schon 1765 hatte die Gemeinde die Erlaubnis erhalten eine Kirche zu bauen. Aber auf Betreiben der Halbauer Herrschaft war das unterblieben. Aber der Wunsch blieb und führte schließlich im Jahre 1800 zu einem Immmediat Gesuch an den König. Das erste Gesuch aus Cunau war für mich nicht aufzutreiben, dagegen ist sein Inhalt ersichtlich aus einer Cabinets Ordre, d. D. Potsdam den 6. Mai 1800.<sup>1)</sup> Darnach hatte die Cunauer Gemeinde den Wunsch, ihre alte, infolge der Wegnahme ihrer Kirche i. J. 1668 seiner Zeit eingegangene evangelische Parochie wieder herzustellen und die 11 Dörfer, die als Gastgemeinden sich zu verschiedenen sächsischen (Laußitzer) evangelischen Kirchen, besonders Halbau hielten, wieder zu einer selbständigen evangelischen Parochie zu vereinigen.<sup>2)</sup> Um dies Ziel zu erreichen, erbaten sie sich entweder die ihnen seiner Zeit entrissene katholische Kirche zurück oder,

<sup>1)</sup> Staatsarchiv M. R. Pars XIII. Sect. II. Nr. 10 f. Pg. 1.

<sup>2)</sup> cfr. J. G. Wörbs: „Geschichte der evang. Kirchen im Fürstentum Sagan. Bzl. 1809.

falls das nicht angängig wäre, baten sie um die Erlaubnis, sich selbst eine evangelische Kirche erbauen zu dürfen. Zu der Bitte um die katholische Kirche ermutigte sie, wie sie ausführten, der Umstand, daß in Cunau kein katholischer Wirt sich befand, und daß in der Kirche seit 41 Jahren kein Gottesdienst mehr gehalten worden war, nämlich seit dem Tode des letzten katholischen Pfarrers von Cunau, der am 16. Oktober 1761 durch den Saganer Landrat von Rothenburg der Regierung gemeldet worden war.<sup>1)</sup> Wie kamen sie zu diesem in seiner ersten Alternative so kühnen Gesuch? Aus den Akten, auch aus einem Immmediat-Gesuch vom 29. Mai 1800, das vorliegt,<sup>2)</sup> und in dem sie ihre Bitte wiederholen, ist nichts zu ersehen. Und das ist doch schwerlich anzunehmen, daß es bloß ihre Naivität war, die sie auf den an erster Stelle geäußerten Wunsch verfallen ließ. Sollten sie wirklich kühn einfach die Bitte gewagt haben? Daß sie ihrer Sache nichts weniger als sicher waren, ersieht man daraus, daß sie gleich noch einen zweiten Weg mit ins Auge fassen: nämlich den der Erbauung einer neuen Kirche. Und von dem nicht unerheblichen Besitz der Kirche wagen sie gar nichts zu erwähnen, vielmehr wird die Frage, was aus dem werden soll, erst im Laufe der Verhandlungen brennend. Aus diesem Gesuch spricht eben m. E. das schlichte Rechtsempfinden der ev. Schlesier, das sich mit der Anerkennung des status quo durch Friedrich d. Gr. nicht zufrieden geben konnte, sondern je und dann durchbrach und ihre alten Kirchen zurückforderte. Wie nahm der König die Sache auf? In der schon erwähnten Kabinets-Ordre weist er die Minister an, dem Gesuche zunächst zu willfahren und zwar in dem Sinne, daß den Cunauern die katholische Kirche eingeräumt werden solle. Etwaige Bedenken, die aus der in den schlesischen Friedensschlüssen ausdrücklich versprochenen Aufrechterhaltung des status quo hergeleitet werden könnten, weist der König von vornherein ab. Wie kommt er dazu? Die katholische Kirche Schlesiens muß doch bereits damit operiert haben. — In diesem Sinne wird auch der Breslauer Fürstbischof benachrichtigt. Natürlich sucht der die Sache abzuwenden. In

<sup>1)</sup> Staatsarchiv. Pars XIII. Sect. II. Nr. 10. <sup>2)</sup> a. a. O. Nr. 10 f. Pg. 5.

einem Schreiben an den dirigierenden Minister für Schlesien, Grafen Hohm d. d. Br. 5. Juli 1800<sup>1)</sup> führt er aus: Er für seine Person würde wohl den Protestanten die Cunauer Kirche einräumen, aber die Kirche gehöre der gesamten katholischen Kirchengesellschaft, und so dürfe er nicht darüber verfügen. Übrigens sei in dem zur ehemaligen Pfarrei Cunau gehörigen Dorfe Wolfsdorf 1 katholischer Wirt. Nur die Nachlässigkeit des Saganer Erzpriesters sei schuld, daß die Kirche so lange unbenuzt geblieben sei. Er habe es aber veranlaßt, daß in ihr regelmäßige Gottesdienste gehalten würden. Nachdem er noch auf die Wiedemut aufmerksam gemacht hat, beruft er sich auf den Friedens-Traktat vom 28. Juli 1742. Art. VI. und das A. L. R. P. II. Tit. XI. § 170 und eine Cabinets Ordre vom 22. X. 1799 an den Bischof von Culm, nach der der König nie die Katholiken zwingen wolle, auch nur ein Simultaneum zu gestatten. Zum Schluß droht er noch damit, daß die Rückgabe der Kirche ungeheures Aufsehen erregen werde. Diesem Standpunkt schloß sich Hohm im wesentlichen an und dem entsprechend fiel der Bericht an den König aus: Das Gesuch um Rückgabe der katholischen Kirche sei abzuweisen, dagegen ein Neubau zu gestatten.<sup>2)</sup> Trotzdem war der König gesonnen, dem Gesuche zu willfahren unter der ausdrücklichen Erklärung, daß er dasselbe auch im umgekehrten Fall tun würde, wenn nämlich eine rein katholische Gemeinde um eine in ihr befindliche evangelische Kirche nachsuchen würde. Er stellte sich bezeichnenderweise auf den Standpunkt: Auch der Neubau einer evangelischen Kirche würde bei der katholischen Auslegung einen Eingriff in den status quo bedeuten. Demgemäß befahl er die Rückgabe. (Cabinets Ordre vom 21. Oktober 1800.<sup>3)</sup>) Am 26. dieses Monats ergingen Cabinets Ordres mit der Mitteilung dieses Entschlusses an den Breslauer Fürstbischof und die Gemeinde. „Dafz die seit vielen Jahren nicht mehr gebrauchte dasige katholische Kirche der ev. Gemeinde zu ihrem Gottesdienst ab-

<sup>1)</sup> a. a. O. Pg. 9.

<sup>2)</sup> Granier, Preuß. und die kath. Kirche seit 1640 nach den Akten d. Geh. Staatsarch. VIII. Bd. 02. Pg. 341.

<sup>3)</sup> Staatsarchiv Breslau Rp. 199. M. R. XIII. 10 f. Pg. 27.

getreten werden sollte, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie für den Unterhalt der Kirche und die dabei anzusezenden Geistlichen sorgen und die Fonds dazu nachweisen und sicher stellen müsse.“ Hohm konnte sich nicht entschlagen, den anderen Ministern gegenüber den Wunsch zu äußern, daß sich nun auch bald zur Beruhigung der Katholiken der gegenteilige Fall ereignen möchte. Der Fürstbischof beruhigte sich aber nicht mit der Entscheidung des Königs. Zwar in die Tatsache an sich fügte er sich. Man sieht, wie die Sache wohl nicht allzu tragisch aufgefaßt wurde. Aber er erlaubte sich folgende Bedingungen für die Rückgabe der Kirche vorzuschlagen: Es sollte dadurch kein Präjudiz- und Präcedenzfall geschaffen werden, auf den sich andere Gemeinden berufen könnten. Falls sich künftighin einmal eine katholische Gemeinde in Cunau bilden sollte, sollte ihr die Kirche wieder zurückgegeben werden. Die evangelische Gemeinde sollte zur Unterhaltung von Kirche und Prediger verpflichtet sein. Das Vermögen der Kirche sollte für ein von ihm in Breslau zu gründendes katholisches Schullehrer-Seminar Verwendung finden, die Wiedemut sollte zu dem Zweck an die sich bildende evangelische Gemeinde veräußert werden. — Diesen Vorschlägen stimmte der König zu.

Aber damit waren die Cunauer ganz und gar nicht einverstanden. Hatten sie auch das Vermögen der katholischen Kirche in ihrem Immmediat-Gesuch nicht erwähnt, so hatten sie es gewiß darauf mit abgesehen. Und die überraschend gute Aufnahme, die ihr Gesuch gefunden hatte, machte ihnen Mut. — Noch eine andere Schwierigkeit stellte sich ein: Nur 3 von den 11 ehemals zum Kirchspiel gehörigen Gemeinden waren bereit, sich der neu zu gründenden Parochie anzuschließen. Es kam schließlich dahin, daß das Gesuch der Cunauer von dem ohnehin widerstrebenden Ministerium, wohl ohne Wissen des Königs, überhaupt abgewiesen wurde<sup>1)</sup> (am 18. Oktober 01.) Einem vorliegenden Befehl des Bischofsl. Amts an den Erzpriester Bettner gemäß war zu dem Termin der Übergabe und den Vergleichs-Verhandlungen kein Bevollmächtigter erschienen, trotz

<sup>1)</sup> a. a. O. Pg. 61.

seiner Vorschläge lehnte eben der Bischof jedes gütliche Abkommen ab. Aber sie beruhigten sich nun damit keineswegs. Zunächst kamen Deputierte der Gemeinde nach Berlin, erbaten sich Abschrift der Cabinets Ordre mit dem abschlägigen Bescheid und wurden erneut vorstellig. Obwohl Hohm ihr Verhalten als Unverschämtheit geizelte, hatten sie doch auf ihr erneutes Immmediat-Gesuch vom 25. März 02<sup>1)</sup> den Erfolg, daß der König die Nachprüfung der Frage nach dem Besitz durch eine einzusehende Kommission und die Erledigung des Gesuchs möglichst nach dem Wunsche der Gemeinde anordnete. Seine Grundsätze spricht der König in einer Cabinets Ordre an die Minister vom 3. April 02 aus:<sup>2)</sup> „Der Grundsatz der katholischen Kirche, daß alles, was ehemaliges Eigentum einer katholischen Gemeinde gewesen, der ganzen katholischen Christenheit unveräußerlich gehören, ist eine Erfindung der Hierarchie und muß in protestantischen Staaten nicht anerkannt werden, weil er der Gewissensfreiheit widerstreitet.“ „Ich mache Euch zur Pflicht, sowohl überhaupt als in diesem Fall nicht zu gestatten, daß das Vermögen einer vormals katholischen durch den Übertritt der ganzen Gemeinde zur protestantischen Kirche veränderten Kirche von der katholischen Geistlichkeit eingezogen werde, vielmehr dafür zu sorgen, daß solches der Gemeinde, der es eigentlich gehört, zum gottesdienstlichen Gebrauch verbleibe.“

Die von den Cunauern neu angeführten Argumente: daß nämlich durch den Gottesdienstbesuch in Sachsen viel Geld ins Ausland geschleppt würde und zudem preußischen Heeresspflchtigen durch die in Sachsen ausgestellten Urkunden die Gelegenheit leicht gemacht würde, sich ihren Pflichten zu entziehen, verfehlten augenscheinlich nicht des Eindrucks. Unterm 5. Mai 02 baten sie vor allem zunächst um die Kirche selber, um sie noch im Sommer erneuern zu können. — In einer Cabinets Ordre d. d. 20. Mai 02 wies der König den Fürstbischof an, über die Kirche zu Cunau und ihr Vermögen vorläufig nicht zu verfügen. Und das geschah, obwohl die Minister dem König die erneute Abweisung des Cunauer Gesuchs warm

<sup>1)</sup> a. a. D. Pg. 73. <sup>2)</sup> Granier a. a. D. Pg. 551.

empfohlen hatten, zumal die den Nachweis keineswegs erbracht hätten, daß sie imstande wären, ein eigenes Kirchensystem zu unterhalten. Die Cunauer wurden beschieden, (C. O. 18. Mai 02) daß der König für ratsam befunden habe, die Entscheidung ihres Gesuchs zur Zeit noch zu suspendieren, aber seiner Zeit darauf zurückkommen werde. Endlich ordnete eine Cabinets Ordre vom 17. Februar 03<sup>1)</sup> auf ein erneutes Gesuch der Cunauer hin die Überlassung der Kirche samt ihres Vermögens an die evangelische Gemeinde an. Auch in ihr wird erwähnt, daß die Berufung auf den status quo nicht zutreffe, da durch ihn nur Gewissensfreiheit und freie Religionsübung, der Besitz nur bestehenden katholischen Gemeinden zugesichert werde. Auffallenderweise wird erwähnt, daß eine Einmischung des Wiener Hofs schwerlich zu befürchten sei. Von wem diese Befürchtung zunächst dem Könige gegenüber geäußert worden ist, läßt sich nämlich nicht feststellen. Diese Cabinets Ordre beruht jedenfalls im wesentlichen auf den Darlegungen in einem Schreiben von Haugwitz an Beyme vom 30. April 02. — Eine Kommission, bestehend aus dem Ober-Amts-Regierungs-rat Fülleborn, dem Justizrat von Heuthausen und dem Saganer Landrat von Raden wird von Hohm eingesetzt, (am 11. März 03) welche die Übergabe der Kirche und ihres Besitzes in die Wege leiten soll. Auch mit den gegen die Wieder-Einföarrung nach Cunau sich sträubenden Gemeinden soll eine friedliche Einigung gesucht werden. — Ein neues Gesuch der Cunauer vom 28. Mai 1803<sup>2)</sup> weist darauf hin, daß der Gemeinde bereits über 100 Thaler Kosten entstanden seien. Aus ihm geht aber vor allem hervor, daß die Widerstände gegen die Erfüllung ihres Wunsches nicht zuletzt bei der Halbauer Herrschaft, Frau Gräfin von Kospoth, liegen; die engherzigerweise die Gastgemeinden nicht loslassen wollte, obwohl ein Edikt Friedrichs II. v. J. 1765 ausdrücklich Halbau jedes Pfarrrecht abstreitet. Dieses Edikt war erlassen aus Anlaß des Gesuchs der Cunauer um Genehmigung des Baues eines Bethauses, die aber wegen Mangels an Mitteln versagt worden war. Nach diesem neuen

<sup>1)</sup> Akten im Staatsarchiv Breslau a. a. O. Pg. 123.

<sup>2)</sup> a. a. O. Pg. 155.

Gesuch vom Mai 1803 scheint das Kirchengebäude sich bereits in evangelischen Händen zu befinden, nur die Frage nach dem Besitz war noch streitig. — Auch die Patronatsfrage war der Kommission zur Erledigung übertragen. Die Cunauer sträubten sich gegen das Patronat der Halbauer Herrschaft, da sie das durch ihre Quertreibereien verscherzt habe und wünschten Gemeinde-Wahlrecht. Die Lösung ist dann wohl schon damals in dem Sinne erfolgt, daß der Besitzer des Cunauer Rittergutes das Patronat hat. Dies ist wenigstens in W. der heutige Zustand. — Selbstverständlich war außer dem Widerstand Halbaus der des Breslauer Fürstbischofs. Er scheint sich aber auf einen ziemlich zahmen Protest beschränkt zu haben, der natürlich kurzer Hand abgewiesen wurde<sup>1)</sup> mit der Motivierung, daß ja durch die Rückgabe kein Katholik verletzt und benachteiligt würde. — Aus einem Immmediat-Bericht des Ministeriums geht hervor, daß am 4. Juli 1803 die Kommission sich ihre Aufgaben im wesentlichen entledigt hat, indem sie die Kirche samt ihrem Besitz an die evangelische Gemeinde übergab. Von den früher zu Cunau gehörenden Gemeinden schlossen sich Zeipau, Liebzen und Wölfersdorf freiwillig wieder an, Saatz, Behrbeutel, Tschirndorf und Nicolschmiede mußten zwangsläufig dort eingepfarrt werden. Auf die Einpfarrung von Clix, Neudorf, Neuhaus und schlesisch Halbau wurde verzichtet, da sie weit näher bei sächsisch Halbau lagen. Nur die Patronatsfrage war noch nicht abgeschlossen, sondern erst ein Vergleich angebahnt. Durch Cabinets Ordre vom 9. September 1803 wurden diese Vorschläge der Kommission vom König gutgeheißen. Und damit war die Cunauer Angelegenheit endgültig zum Abschluß gebracht. Am 2. Advent 1803 wurde die Kirche eingeweiht.

Blicken wir zurück auf die langwierigen Verhandlungen, die schließlich zu diesem Ergebnis führten, so bietet sich uns etwa folgendes Bild: An sich kühn und doch wieder recht vorsichtig und zaghaft sandten die Cunauer ihr Eventual-Gesuch an den König. Der willsfahrte ihnen, vielleicht war das für

<sup>1)</sup> Cab. O. v. 30. Mai 03. a. a. O. Pg. 175.

die Cunauer selber eine gewisse Überraschung. Und zwar tut das Friedrich Wilhelm III. gegen den Rat der zuständigen Minister. Zunächst ist nur die Rede vom Kirchengebäude. Beinahe wäre aber dieses Ergebnis doch noch vereitelt worden trotz des verhältnismäßig geringen Widerstands des Fürstbischöfs. Inzwischen wagten die Cunauer, füher geworden, auch um das Kirchenvermögen zu bitten. Und sie kommen schließlich doch zum Ziel und zwar lediglich durch den Gerechtigkeitsfond des Königs. Wichtig ist, daß der bereits prinzipielle Grundsätze aufstellt.

II. Gießmannsdorf. Besonders wichtig scheint die Rückgabe der katholischen Kirche zu Gießmannsdorf an die evangelische Gemeinde geworden zu sein. Ob das Gießmannsdorfer Gesuch mit den Ereignissen von Cunau zusammenhängt, darüber ließ sich leider nichts Sichereres feststellen, obwohl ich es schon wegen des zeitlichen Zusammenfallens (8. September 03) der Rückgabe in Cunau und des Gießmannsdorfer Gesuchs mit Froböß in „Geschichte der evangelischen Kirchengemeinde Gießmannsdorf“ (Bunzlau 1842) als wahrscheinlich hinstellen möchte. Denn eine Erklärung, die ein Gesuch des ehemaligen Administrators der Gießmannsdorfer katholischen Kirche, des Seifersdorfer Pfarrers Gruhl an den Grafen Hoym gibt,<sup>1)</sup> dürfte schwerlich genügen, das Gesuch an sich zu begründen. Der Patron der Gießmannsdorfer Kirche: Freiherr von Bibran auf Modlau, so führt er aus, war dem Pfarrer Gruhl von vornherein wenig gewogen, war der doch von dem Patron von Cunzendorf und Seifersdorf, dem katholischen Grafen Nostiz auf Neuland gegen den Willen des Freiherrn von Bibran für die Seifersdorfer Pfarrstelle vociert worden, unter Übergehung eines von Freiherrn von Bibran präsentierten Kandidaten. Da Herr von Bibran seinen Widerstand nicht aufgab, konnte Gruhl seiner Zeit (13. April 1796) nur mit der Administration der Gießmannsdorfer Pfarre vom Fürstbischöflichen Stuhl beauftragt werden.<sup>2)</sup> Diese Spannung

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Breslau Nr. 10d Vol. 2 Pg. 217 ff.

<sup>2)</sup> Akten im Gießmannsdorfer Schloßarchiv betr. die Rückgabe der Kirche Nr. 41.

zwischen dem Patronat von Gießmannsdorf und dem Seifersdorfer Pfarrer wurde noch verschäfzt durch eine Anzeige, die der Pfarrer beim Fürstbischof gegen das Dominium in Schul-Angelegenheiten erstattete. Denn er schreibt in dem oben angeführten Gesuch von „Animositäten des Freiherrn von Bibran auf Gießmannsdorf gegen ihn, weil er auf Befolzung der Vorschriften des in Schlesien einanirten Schul-Reglement hielte und bestand,“ die „allein Ursache waren, daß das gedachte Dominium die Kirchen Wegnahme-Angelegenheits-Sache einleitete.“

Die Gießmannsdorfer Erfolge in der Sache sind besonders deswegen bedeutsam, weil durch sie eine ganze große Bewegung in Fluss kam, die auf Rückgabe sehr zahlreicher katholischen Kirchen in Schlesien an die evangelischen Gemeinden gerichtet war. Darum soll das ganze außerordentlich weitschichtige Aktenmaterial eine eingehende Behandlung und Darstellung finden. Das Gießmannsdorfer Gesuch ist aber auch insofern bedeutsam, als es einen großen Schritt vorwärts gegenüber dem Cunauer darstellt. In Cunau war ein triftiger Grund vorhanden: man wollte ein eingegangenes Kirchspiel wieder aufrichten. Trotzdem war das Gesuch recht schüchtern, indem es die Alternative zwischen Rückgabe der katholischen Kirche und Erlaubnis zu einem Neubau stellte. Ganz anders lagen die Verhältnisse in Gießmannsdorf. Hier bestand ein evangelisches Kirchen-System, mit massivem Bethaus. Hier war es also im Grunde nur der Wunsch nach dem Besitze der väterlichen Kirche und ihrer Güter, die das Gesuch veranlaßte. — Das Gesuch der Gemeinde ist datiert vom 28. September 03<sup>1)</sup> und liegt im Original vor. Zuerst wird erwähnt die Wegnahme der Kirche durch die Kaiserliche Remotions-Kommission im J. 1654 und die Vertreibung des Pastors. Die ausschließlich aus Evangelischen bestehende Gemeinde mußte sich nun durch 68 J. nach dem 1<sup>1/2</sup> Meilen entfernten Sächsisch-Haugsdorf halten, bis sie von Friedrich II. i. J. 1742 die Genehmigung zur Errichtung eines eignen Kirchen-Systems erhielt und sich nun mit außerordent-

<sup>1)</sup> ocr. Akten der Breslauer Ober-Amtsregierung im Gießmannsdorfer Pfarrarchiv betr. die Rückgabe Pg. 35.

lichen Opfern nach und nach Kirche, Pfarr- und Schulhaus erbauten. Die dauernden Ausgaben belasten die Gemeinde schwer, die kirchlichen Gebäude sind sehr reparaturbedürftig. Das Einkommen des Pastors und Lehrers durchaus einer Aufbesserung bedürftig. Dann folgt die Bitte: „Eure Königliche Majestät flehen wir demnach demütigst um die Gnade an, uns diese Kirche nebst allen ihren Pertinenzen, welche unsren Vorfahren mit Gewalt genommen und zum katholischen Gottesdienst für Auswärtige, die ihre eignen Kirchen haben, bisher gebraucht worden ist, huldreichst wieder zu schenken.“ Daran anschließend wird noch darauf hingewiesen, daß in der Gemeinde nur 1 noch dazu in Mischehe mit evangelischer Kindererziehung lebender katholischer Wirt sich befindet, und daß die Kirche keinen eigentlichen katholischen Pfarrer hat, da der Patron, Landesältester Freiherr von Bibran sich weigert, eine Präsentation für einen solchen auszufertigen. Die Pfarre wird also nur von Seifersdorf aus administriert. Unterzeichnet ist dieses *Immediat-Gesuch* vom Richter und den Gerichten der Gemeinde, den 3 Kirchenvorstehern und den Bevollmächtigten der Gemeinde. Zur Motivierung dieser kühnen Bitte ist also außer Gründen allgemeinen Rechts lediglich das Bedürfnis nach finanzieller Stärkung der Gemeinde angeführt. Auffallend erscheint es mir, daß der sich hohen Ansehens und weitreichenden Einflusses erfreuende Patron der Kirche zunächst augenscheinlich im Hintergrunde geblieben ist, obwohl ihm die Tradition der Gemeinde sicherlich nicht mit Unrecht — große Verdienste um den endlichen Erfolg des Schrittes zuschreibt, und Pfarrer Gruhl, wie oben angeführt, ihm die Schuld daran beimisst, daß die Angelegenheit in Fluß kam. Er trat erst weit später mit einem *Immediat-Gesuch* vom 18. Juli 04 auf den Plan, als es sich darum handelte, den Ausspruch des Administrators der Gießmannsdorfer Kirche des Seifersdorfer Pfarrers Gruhl abzuweisen auf Abfindung.<sup>1)</sup> — Was erfolgte nun auf dieses *Immediat-Gesuch*? In einer Cabinets Ordre vom 6. Oktober 03 gab der König dem Ministerium den Auftrag zur Prüfung

<sup>1)</sup> cfr. Akten im Staatsarchiv Breslau Rp. 199. M. R. XIII. 10. d. Vol. I Pg. 7.

des Gesuchs und zum Bericht, nicht ohne gleich hinzuzufügen: „Der anliegende Antrag . . . scheint mir bei den angezeigten Umständen billig zu sein.“ — Bei der Weitergabe an den dirigierenden Minister von Schlesien Grafen Höym wird ausdrücklich auf den Cunauer Präzedenz-Fall hingewiesen. Und nun ging die Sache den Instanzenweg weiter und wurde schließlich dem Justizrat Fischer in Löwenberg zur Untersuchung übertragen. Bemerkenswert sind die Gesichtspunkte unter denen die erfolgen sollte.<sup>1)</sup> 1. Besitzstand der Kirche. 2. Hat die Kirche einen eigenen Pfarrer und ist ständig katholischer Gottesdienst in ihr gehalten worden, oder wie lange keiner mehr? 3. Wie viel katholische Wölfe gibt es am Orte? 4. Wie viel evangelische Wölfe? Wie hoch sind die Revenüen der Parochie? 6. Wie stark ist das Peculium der katholischen Kirche? 7. Wer ist Patron? Die Ober-Amts-Regierung fügte ihrerseits noch folgende Aufträge hinzu:<sup>2)</sup> Untersuchung des Bauzustandes der evangelischen wie der katholischen Kirche und der Höhe des Einkommens des evangelischen Predigers. — Nachdem sich Fischer unter dem 22. November 03 beim Patron und der Gemeinde angemeldet hatte, fanden am 2. Dezember 03 die weitläufigen Verhandlungen in Gießmannsdorf statt, über die die Commissions-Akten Fischers im Original und in Abschriften vorliegen.<sup>3)</sup> Es nahmen an den Verhandlungen teil außer Fischer: Der Patron, die Orts-Gerichte, der Pastor und die Vorsteher der evangelischen und katholischen Kirche. Interessant sind die vorangestellten Angaben zur Orts-Kirchengeschichte. Die Reformation hat in der Gemeinde wahrscheinlich durch den letzten katholischen Pfarrer Laurentius Wolfsdorf im Jahre 1524 oder 25 Eingang gefunden. Die Gemeinde hat nun außer ihm noch 8 Pastoren gehabt, deren letzter David Ebersbach am 8. April 1654 von der Kaiserlichen Remotions-Kommission unter dem Grafen Churschwand verjagt wurde. Die Kirche wurde einem in Seifersdorf installierten Franziskanerpater

<sup>1)</sup> cfr. a. a. O. Pg. 11.

<sup>2)</sup> Abschrift auf die Kirchenrückgabe bezüglich Akten aus der Schöffenlade Pg. 11.

<sup>3)</sup> Akten der Ober-Amtsregierung Pg. 39—164.

übergeben. Als Beilage findet sich auch eine sehr alte Abschrift der von 1654 Übergabe-Verhandlungen,<sup>1)</sup> die besagen, daß die Kirche in gutem Bauzustand übergeben worden ist, mit Turm, 3 wohlklingenden Glocken und Schlag-Uhr. In der Kirche befand sich ein Altar und Predigtstuhl in kunstvoller Bildhauer-Arbeit ausgeführt, ebenso ein steinerner Taufstein. Diese Gegenstände stammen aus der Zeit nach der Reformation und sind noch heut vorhanden. Nur ist zu vergleichen, was das Übergabe-Protokoll von 1804 über den Bauzustand sagt,<sup>2)</sup> der viel zu wünschen übrig ließ. Also besser ist die Kirche jedenfalls nicht geworden, worüber der Patron noch ausdrücklich sich beklagte. Mit der Kirche wurde das Pfarrgehöft, die Wiedemut und ein nicht unerhebliches Vermögen übergeben. Unterzeichnet ist dieses Protokoll vom herrschaftlichen Amtmann, sowie von den 3 Kirchenvorstehern. Die Angaben des Immmediat-Gesuchs bezüglich der Opferwilligkeit der Gemeinde fand Fischer aus den vorgelegten Rechnungen vollauf bestätigt. Auch überzeugte er sich von der Reparaturbedürftigkeit der Kirche und Orgel (Kostenaufwand voraussichtlich 1000 Thaler) und noch mehr des Pfarrhauses, dessen Ober-Stockwerk nur Lehmfachwerk war und voller Löcher, dazu die Feuermauer von Holz. Die Gemeinde konnte auch darauf hinweisen, daß eine Vergrößerung der Kirche wegen der Vermehrung der ortsansässigen Bevölkerung von 1118 (1742) auf 1900 Einwohner nicht von der Hand zu weisen sei. — Der Patron befürwortete das Gesuch der Gemeinde aufs wärmste, ebenfalls mit der Begründung „sie wüßten nicht, wie sie mit ihrer Kirche in ökonomischer Hinsicht fortdauern sollten.“ — Die Angaben betreffs des Pfarr-Administrators, sowie die, daß nur 1 katholischer Wirt in der Gemeinde sei, wurde von ihm vollauf bestätigt. Gottesdienst wurde in der katholischen Kirche nur alle 3, 4 bis 8 Wochen gehalten, dabei sei aber entweder die Kirche leer, oder es müßten die Teilnehmer aus Nachbardörfern hergebracht werden, die alle eigene katholische Kirchen besaßen. Der Patron war es wohl auch, der darauf hinwies, daß die Wegnahme der Kirche gegen den § 19 Art. 4 des Westfälischen Friedens ver-

<sup>1)</sup> a. a. D. Pg. 98. <sup>2)</sup> a. a. D. Pg. 80 ff.

stöße. Denn in dem decretorischen Jahre 1624 war die Kirche in evangelischen Händen. — Bezeichnend und beschämend zugleich ist der Umstand, daß der sonst um die Gemeinde hochverdiente Pastor Joh. Ephraim Puschmann die Bitte zu Protokoll gab: Da der Kirchhof für die sich beständig vergrößernde Gemeinde nicht mehr genüge, eine Erweiterung also nicht von der Hand zu weisen sei, so möge Seine Majestät gestatten, daß die leer stehende Kirche abgebrochen werde. Dabei handelt es sich um eine der ältesten schlesischen Kirchen, die eine ganze Fülle bedeutender Kunstdenkmäler birgt und an sich schon ein solches ist.

Blicken wir noch einmal auf die gesamten Verhandlungen zurück, so tritt eins ganz deutlich hervor: Im wesentlichen war es die Leistungsunfähigkeit der Gemeinde, mit der das Gesuch begründet wurde. — Graf Hohm, und ihm schloß sich die Ober-Amts-Regierung in ihrem Gutachten an,<sup>1)</sup> äußert zu der Angelegenheit bei Weitergabe der Verhandlungs-Ergebnisse eine Reihe von Bedenken,<sup>2)</sup> einmal stehe der Rückgabe das Versprechen Friedrich II. der Aufrechterhaltung des *status quo* entgegen, vor allem aber machen derartige Vorfälle in der katholischen Bevölkerung sehr unangenehme Sensation. Zumal Gießmannsdorfs Beispiel sicherlich bei den vielen anderen Gemeinden, denen seiner Zeit ihre Kirchen weggenommen worden wären, Schule machen würde. Daher schlägt er ein Simultaneum zur Erleichterung der evangelischen Gemeinde, nach dem Vorbild vieler Gemeinden z. B. der Pfalz vor. Nur vergibt er dabei, daß der Bauzustand der katholischen Kirche augenscheinlich ein noch schlechterer war, als der der evangelischen und vor allem, daß, wenn schon das evangelische Bethaus für die vergrößerte Gemeinde nicht mehr genügte, das bei der weit kleineren katholischen Kirche erst recht nicht der Fall sein könnte! Dem entsprechend widerriet das Ministerium in seinem Bericht vom 24. März 04<sup>3)</sup> die Erfüllung der Bitte unter Anführung der vom Grafen Hohm bereits geltend gemachten Gegengründe, zumal es doch nicht abzusehen sei, ob sich nicht in Gießmannsdorf

<sup>1)</sup> a. a. D. Pg. 29.

<sup>2)</sup> Alten Staats-Archiv Br. a. a. D. Pg. 21.

<sup>3)</sup> Granier a. a. D. Nr. 694. Pg. 124.

durch Zuzug noch einmal eine katholische Gemeinde bilden könnte. Die rechtlichen Ansprüche werden durch den Hinweis darauf abgewiesen, daß die Abschaffung des katholischen Gottesdienstes ja von der Gemeinde eigenmächtig vorgenommen worden wäre, die Wegnahme im Jahre 1654 dagegen sei auf Befehl der damaligen Landes-Regierung erfolgt und durch den Breslauer Frieden sanktioniert. Von der Unmöglichkeit eines Simultaneums hatte man sich inzwischen aus den oben angeführten Gründen überzeugen müssen.

Wie stellte sich nun der König zu diesen Vorschlägen seines Ministeriums, das Gießmannsdorfer Gesuch abzuweisen? Das geht aus der für die genannte Gemeinde ewig denkwürdigen Cabinets-Ordre vom 27. März 04 hervor,<sup>1)</sup> die ihrer Wichtigkeit wegen hier folgt: „Auf Euren Bericht vom 24. des Monats über das Gesuch der evangelisch lutherischen Gemeinde in Gießmannsdorf wegen Zurückgabe der dortigen katholischen Kirche und deren Vermögen will Ich in Hinsicht des von Euch dem Staats-Minister Grafen von Hohm als der Bewilligung des Gesuchs entgegenstehend angeführten friedensschlußmäßigen status quo hiermit die schon oft von mir gemachte Bemerkung wiederholen, wie gedachter status quo nicht so ausgelegt werden kann, daß eine ehemals katholische Kirche beibehalten werden müsse, wenn auch jetzt die ganze Gemeinde protestantisch ist. Da nun letzteres hier der Fall ist, die bemerkt: Art und Weise aber, wie der katholische Priester zum Gottesdienst jezuweilen Katholiken aus der Nachbarschaft zusammenbringt, einen offensbaren Missbrauch involviert, so will Ich dem Gesuche der supplicantischen Gemeinde hiermit um so mehr willfahren, als sie besagte Kirche schon vordem gehabt hat, die ihr von den Katholiken nur abgedrungen worden. Inzwischen will Ich in Betracht, daß diese Kirche zu klein ist, um die ganze Gemeinde zu fassen, die Abtragung derselben nach dem Vorschlage des lutherischen Predigers geschehen lassen und autorisire Euch demnach in Gemäßheit dessen das weitere Erforderliche zu verfügen.“

Berlin, den 27. März 1804.      gez. Friedrich Wilhelm.

<sup>1)</sup> Staats-Archiv Breslau a. a. O. Pg. 35.

Wie war der König zu seiner von dem vom Ministerium eingenommenen Standpunkt abweichenden Anschauung gelangt? Ich glaube, man wird nicht fehl gehen, wenn man die Ursache in einem Gutachten sieht, das Graf Haugwitz in Sachen der angeregten Aufhebung der Klöster in Schlesien erstattet hat, und das dem König in einem *Immediat-Bericht* am 11. Februar 1804 vorgelegt worden ist.<sup>1)</sup> Daneben spielte sicherlich der Gerechtigkeitsfinn und das durchaus ev. Bewußtsein des Königs eine große Rolle. Haugwitz führt in einem *Mémoire* aus: Wenn gleich der Berliner Haupt-Friede Art VI. die lästige Restriktion enthielt, daß der König sich seiner droits du Souverain nicht zum Nachteil des status quo der katholischen Religion bedienen wolle, so ist doch diese Restriktion in dem Hubertusburger Frieden Art. XIV. nicht mit aufgenommen worden. Dieser letztere Traktat ist aber der neuere, der jenen älteren modifiziert und aufhebt . . . . Er fügt nach den Worten: Seine Majestät conservera la religion catholique dans l'etat — die salvatorische Klausel hinzu: Sans déroger toute fois aux droits du Souverain. 2. Ein Recht zur Einmischung sollte dem Wiener Hofe damit keinesfalls gegeben werden. Es war vielmehr eine transitorische Bestimmung zur Beruhigung der abgetretenen Untertanen. Wie die aufzufassen sind, davon habe Österreich selber das Beispiel gegeben, „da es die in der Alt-Stanßdter Convention vom Jahre 1707 der Krone Schweden zugesicherten Rechte für die evangelische Religion in Schlesien nachher nicht überall gehalten hat.“ 3. „Ist es auch bemerkenswert, daß nach dem wörtlichen Inhalt des Hubertusburger Art. XIV. der alte status quo blos der katholischen Religion in Schlesien ohne ausdrückliche Beziehung auf ihre Besitzungen und Privilegien stipuliert wird, da doch gleich daneben ausdrücklich in Ansehung der Einwohner von deren Besitzungen und Privilegien die Rede ist . . . . Da unter Religion eigentlich der Kultus der Einwohner und ihre Gewissensfreiheit zu verstehen ist, wird der status quo derselben gar nicht alteriert, wenn überall, wo katholische Gemeinden sind, ihnen hinreichende Kirchen und

<sup>1)</sup> Granier Bd. IX. cfr. Breslauer Kloster-Registratur I Generalia seit I. Fach 222. Nr. 4.

Seelsorger gelassen und nur die überflüssigen Kirchen und Stiftungen zum Besten des Staates eingezogen werden;" 4. weist er noch hin auf die Säkularisationen in katholischen Ländern unter anderen in Österreich selber. — Die damals angeregte Einziehung der Klöster, deren Vermögen von Hoym auf zirka 5 Millionen Thaler geschätzt wurde, unterblieb auf Graf Hoyms Antrag wegen einer Missernte in Schlesien. Im Prinzip stimmte aber auch dieser Minister dem Plane zu. In seinem *Immediat-Bericht*<sup>1)</sup> vom 4. März 04, den er auf die Anfrage des Königs hin, welchen Eindruck die Einziehung der Klöster wohl machen werde, erstattete, findet sich der für unseren Fall bezeichnende Passus: „Die Aufhebung der Klöster wird zwar Sensation machen, aber keine bleibenden schädlichen Folgen hinterlassen, da das Zeitalter des Mönchtums vorbei ist, und junge Leute, deren Köpfe in den Schulen aufgehellt wurden, drängen sich nicht mehr um Aufnahme in Orden . . . Nur muß der öffentliche Gottesdienst und dessen Ausübung ungestört und unbeschränkt bleiben, und ich kann Ew. Majestät auf meine Pflicht versichern, daß eine leerstehende Kirche, welche den Katholiken genommen und den Protestantten zum Gottesdienst eingeräumt wird, einen widrigeren Eindruck auf jene macht, als wenn alle Klöster aufgehoben werden.“ Diese Ausführungen sollten augenscheinlich das ablehnende Votum des Ministeriums vom 24. desselben Monats vorbereiten und für eine Ablehnung des Gießmannsdorfer Besuchs Stimmung machen. — Haugwitz's Gutachten führte also zunächst zwar in der Angelegenheit, in der es eigentlich erstattet war, nicht zum Ziele, wohl aber dürfte es ziemlich sicher dazu beigetragen haben, dem König die Entscheidung in der Gießmannsdorfer Angelegenheit in dem Sinne, in dem sie gefallen ist, zu erleichtern. — Aber vielleicht ist des Königs Entscheidung noch durch ein anderes Moment mit beeinflußt worden: sollte nicht die Halsstarrigkeit, mit der seine Versuche protestantischen Gemeinden durch Einrichtung von Simultaneen zu helfen, von der katholischen Kirche abgelehnt wurden, bei der Stellungnahme des edlen Königs mitgesprochen haben? So hatte er z. B. in einer Cabinets-Ordre vom

<sup>1)</sup> Granier Nr. 688.

24. September 1799<sup>1)</sup>) den Wunsch ausgesprochen, daß die Protestantten vom katholischen Pfarrzwange, wo ein solcher noch bestände, befreit würden. Berichtet doch Hohm aus Schlesien unter dem 30. Oktober 1799, daß dort die Einführung des Simultaneums an der Berufung der Katholiken auf den Status quo scheitere. Nur Reinerz mache eine Ausnahme. Dort bestehe es bereits mit Bewilligung des Prager Erzbischofs. So war also die Entscheidung des Königs für Gießmannsdorf so außerordentlich günstig ausgefallen, und alles wurde vom Ministerium in die Wege geleitet, den königlichen Willen in die Tat umzusetzen. Bereits unter dem 2. April 04 ging die Nachricht nach Gießmannsdorf, daß der König dem Gesuche der Gemeinde gewillfahrt habe. Trotzdem dauerte es noch bis zum 29. Oktober 1804, bis die Kirche endlich in die Hände der evangelischen Gemeinde zurückgegeben wurde. An der Verzögerung trugen 2 Umstände die Schuld. Einmal der Einspruch des Fürstbischöflichen General Vicariats-Amts in Breslau und zum anderen die langwierigen und langweiligen Verhandlungen mit und über den Pfarrer Gruhl von Seifersdorf wegen seiner Abfindung für den Ausfall der Einnahmen von Gießmannsdorf. Unter dem 1. Mai 08<sup>2)</sup>) wurde das Fürstbischöfliche Amt in Breslau von der Entscheidung des Königs in Kenntnis gesetzt und gleichzeitig verfügt, daß es Anweisung zur Übergabe der Kirche an die evangelische Gemeinde zu geben habe. Selbstverständlich erfolgte ein — ziemlich zahmer — Einspruch, zu dem sich das Bischöfliche Amt noch über 1 Monat Zeit nahm<sup>3)</sup> (am 6. Juni). Nach einem Hinweis darauf, daß das Fürstbischöfliche Amt kein Recht habe, die Abtretung der Kirche zu veranlassen, da die Eigentum der katholischen Diözesan-Gemeinde sei, wurden noch eine Reihe von Gegengründen angeführt: 1. Die Kirche ist ursprünglich für eine katholische Gemeinde dotiert, 2. Jeden 3. Sonntag findet Gottesdienst statt, wobei sich gegen 400 Personen beteiligen (? ?). 3. Pfarrer Gruhl ist auf die Kirche zu Gießmannsdorf mit ad dies vitae investiert, 4. Durch den Westfälischen Frieden sind die Katholiken

<sup>1)</sup> Geh. Staats-Archiv R. 47. 23. <sup>2)</sup> Akten d. O. A. Reg. Pg. 165.

<sup>3)</sup> a. a. O. Pg. 167 ff.

in den Besitz der Kirche wieder gelangt, und in ihm wurden sie geschützt durch den im Berliner Frieden festgelegten status quo. 5. Der König hat bei der Erblandes-Huldigung am 6. Juli 1798 die Privilegien den Katholiken garantiert. 6. In einer Cabinets-Ordre vom 22. Oktober 99 an den Bischof von Culm Rydzinski, habe der König ausdrücklich erklärt, nie die Katholiken zu zwingen, den Protestanten den Mitgebrauch ihrer kirchlichen Gebäude zu verstatten. Schließlich folgt eine Berufung auf das Allgemeine Landrecht P. I Tit. IX § 641. — Dieser Protest wurde von der Breslauer Ober-Amts-Regierung kurzer Hand zurückgewiesen<sup>1)</sup> unter Hinweis darauf, daß der status quo die Existenz einer katholischen Gemeinde zur Voraussetzung habe. Nicht besser erging es einer Immediat-Vorstellung vom 12. September 04, die besonders darauf hinwies, daß es der Gemeinde bei ihrem Wunsch weniger um die Kirche, deren sie ja, im Besitz ihres Bethauses befindlich, nicht bedarf, als um das über 1128 Reichstaler betragende Vermögen und um die Wiedemut zu tun sei. Diese zweite Vorstellung wird gekennzeichnet durch die Bitte, daß, falls der König wirklich dabei beharren sollte, daß die Kirche an die protestantische Gemeinde abgetreten würde, er wenigstens das Vermögen für baufällige katholische Kirchen- und Schulgebäude bestimmen möge. — Der abschlägige Bescheid in der Cabinets-Ordre vom 6. Oktober 04<sup>2)</sup> fußt auf die Differenz, die in dem Begriff „Gemeinde“ vorhanden sei. Das Fürstbischöfliche Amt sehe als Gemeinde die Gesamtheit der katholischen Diözesanen an, während der König das Recht der Einzelgemeinde zur Geltung bringt. Das Kirchen-Eigentum bleibt der besonderen Stadt- und Dorfgemeinde, wenn auch ihre Mitglieder ihr Bekenntnis ändern. Daher wäre auch eine Berücksichtigung des gemachten Vorschlags, das Vermögen der Gießmannsdorfer Kirche anderweitig zu verwenden, nicht möglich. — Noch weniger fruchtete natürlich ein recht schwächerer Protest des Pfarrers Gruhl von Seifersdorf. Nur bewirkte er durch das Unwohlsein, von dem er nach dem Zeugnis seines Kaplans plötzlich befallen worden war, daß der auf den 21. Juli 04 angesetzte Übergabe-Termin hinausgeschoben werden mußte.

<sup>1)</sup> a. a. O. Pg. 173 f. <sup>2)</sup> Granier Nr. 758.

Für ihn spielte augenscheinlich die pecuniäre Seite der Kirchenrückgabe die Hauptrolle. Immer aufs Neue versuchte er eine Abfindung zu erreichen, zuerst unter Berufung auf sein gutes Recht. Dem gegenüber wies der Patron Freiherr von Bibran nach, daß er nie Pfarrer, sondern nur Administrator von Giesmannsdorf sei, da sich Freiherr von Bibran infolge einer Uneinigkeit in dieser Personalfrage nicht mit dem Patron von Seifersdorf, Kunzendorf und Neuland, dem Grafen von Nostiz bei der Neubesetzung der Seifersdorfer Pfarre im Jahre 1796 hatte einigen können. Darnach versuchte er auf dem Gnadenwege zu seinem bisherigen Einkommen zu gelangen, indem er ein Gesuch ums andere absandte, wobei er vom Fürst-bischöflichen Amt getreulich unterstützt wurde. Und das tat er, obwohl nachgewiesen war, daß sein recht erhebliches Einkommen aus den Pfarreien Seifersdorf, Kunzendorf und Neuland mit ihren reichlichen Wiedemuten durchaus auskömmlich sei. Zuletzt versuchte er aus der Rückgabe der Giesmannsdorfer Kirche Kapital zu schlagen, indem er wiederholt den König und Graf Hohm um Verleihung einer Canonicats-Präbende bei der Kreuz-Kirche in Breslau oder dem Collegiat-Stift in Groß-Glogau bat. „An jedem würde ich glauben, bei einem notdürftigen Unterhalte Trost und Beruhigung für den erlittenen Verlust zu finden,“ so schreibt er. Für ihn war die Sache der Kirchen-rückgabe augenscheinlich in hohem Maße, wenn nicht ausschließlich, eine Geldfrage. Durch seine Schuld arteten die Kirchen-Rück-gabe-Verhandlungen schließlich in ein höchst unerquickliches Feilschen aus. Aus der Abweisung seiner Aussprüche erwuchs den Giesmannsdorfern der recht erhebliche Vorteil, daß sie nach erfolgter Übergabe sofort in den uneingeschränkten Genüß ihrer alten Kirche und ihres beweglichen und unbeweglichen Vermögens gelangten und nicht noch bis zu seinem im Jahre 1823 erfolgten Tode dem katholischen Pfarrer von Seifersdorf ihre Einkünfte abzuliefern brauchten. Die Übergabe wurde endlich am 29. bis 31. Oktober 1804 vollzogen. Diesen nicht geringen Vorteil dankt die Gemeinde eigentlich ausschließlich dem Patron, der nicht nachließ und mit seinem Protest gegen Gruhls Abfindung

bis an den König ging,<sup>1)</sup> indem er immer wieder auf sein gutes Recht sich berief, auf Grund dessen Gruhl nur Administrator der Gießmannsdorfer Kirche und nicht Pfarrer sei. Er setzte seine Ansichten, die er mit einem Schreiben des Fürstbischöflichen Amtes<sup>2)</sup> belegen konnte, trotz der ursprünglichen gegenteiligen Ansichten des Ministeriums durch, noch bevor die Verhandlungen mit Gruhl wegen Gießmannsdorf zum Abschluß gekommen waren. Zu den Verhandlungen hatten sich auf Vorladung des Königlichen Kommissars, des Justizrats Fischer aus Löwenberg eingefunden, Pfarrer Gruhl von Seifersdorf, der Patron, der Richter und die Gerichte der Gemeinde, die Kirchenvorsteher, der katholische Kirchenvorsteher und Kirchklassen-Rendant sowie 2 Vertreter der Bauernschaft und je 1 Vertreter der Gärtner und Häusler. Pfarrer Gruhl übergab die Kirche samt allem Zubehör und allem Inventar ohne Sträuben, nur bezüglich seiner Revenüen machte er Vorbehalte, denn auf sie erhob er weiter Anspruch. Die zum spezifisch katholischen Gottesdienst gehörigen Geräte und Kleidungsstücke, samt dem Altar-Stein mit der Reliquie wurden dem Pfarrer Gruhl zurückgegeben. Über die Einkünfte des bisherigen Pfarrers entspannen sich langwierige Verhandlungen, da Patronat und Gemeinde einerseits und Pfarrer Gruhl andererseits über etliche Positionen schlechterdings sich nicht einigen konnten. Durch 3 volle Tage zogen sich die Verhandlungen hin, da die Abfindung der bisherigen Wiedemut-Pächter u. a. m. recht erhebliche Schwierigkeiten machte. Am 1. November 04 konnte Fischer der Ober-Amts-Regierung von der vollzogenen Übergabe Mitteilung machen und die umfangreichen Protokolle einsenden.

Was ist aus dem ziemlich bedeutenden Besitz der Kirche geworden? Er blieb der Gemeinde. Die Pfarrwiedemut wurde aber nicht, wie eigentlich nach der ursprünglichen Bestimmung zu erwarten gewesen wäre und wie auch der Pastor Buschmann in zwei Immmediat-Gesuchen vom 8. Dezember 04 und 24. Februar 06<sup>3)</sup> beantragte, zur Aufbesserung des Pfarr-einkommens verwandt, sondern verteilt und zwar nach den Vor-

<sup>1)</sup> Gießmannsdorfer Schloß-Archiv Nr. 7.

<sup>2)</sup> a. a. O. Nr. 41/42. <sup>3)</sup> a. a. O. Nr. 29.

schlägen des Patrons. Denn die Gemeinde protestierte erfolgreich gegen das Gesuch ihres Pastors<sup>1)</sup> und zwar unter Anführung folgender interessanter Gegengründe: 1. Die vorhandenen Wirtschaftsgebäude würden in keiner Weise ausreichen. 2. Der Pastor käme in die Gefahr, bei Bewirtschaftung der Wiedemut sein umfangreiches Amt zu vernachlässigen. 3. Die Schule bedürfe einer Aufbesserung. — Dabei dachte der Pastor gar nicht daran, die Wiedemut selbst zu bewirtschaften. — Die Verteilung wurde nun schließlich in der Weise vorgenommen, daß als Pfarrreinkommen ein Teil des Wiedemut-Ackers, die Wiesen und ein bestimmtes Quantum Deputatholz, als Kantoratseinkommen Deputatholz, und einige kleinere Ackerparzellen festgelegt wurden, die Einkünfte des großen Teils der Wiedemut sowie des Pfarrwaldes dagegen sollten dem Kirchen-Arar zu Gute kommen. Das Vermögen der ehemals katholischen Kirche wird auf Antrag des Patronats getrennt von der evangelischen Kirchfasse verwaltet.

Die Gemeinde stützte sich bei ihrem Vorgehen darauf, daß des Königs Gnade der Gemeinde und nicht einem Einzelnen vornehmlich zu Gute kommen solle. Der Superintendent Francke in Bunzlau hatte den Vorschlag gemacht, das ehemalige katholische Pfarrhaus zu einem Prediger-Witwenhaus auszubauen, ein Vorschlag, dem aber nicht stattgegeben wurde. Vielmehr wurde später an die Stelle dieses baufälligen Gebäudes ein stattliches Kantor-Schulhaus erbaut. Was wurde aus der Kirche? Es ist bereits erwähnt worden, daß beim König darauf angetragen worden war, dies alte, schöne Baudenkmal abzubrechen und den Platz zur Vergrößerung des Friedhofs zu verwenden. Diesem Antrage war auch zunächst vom Könige mit Rücksicht auf den schlechten Bauzustand der Kirche stattgegeben worden. Erfreulicherweise ist aber dieser Plan nicht zur Ausführung gekommen, sondern man kam von ihm ab. Worauf das zurückzuführen ist, ist ungewiß. Jedenfalls bat der Ortsgeistliche in einem Gesuch vom 29. Januar 05<sup>2)</sup> den König darum, das nach den Kriegswirren wahrscheinlich am 24. August 08 von der Gemeinde erneuert wurde,<sup>3)</sup> die ehemalige katholische Kirch

<sup>1)</sup> a. a. O. Nr. 30. <sup>2)</sup> a. a. O. 16. <sup>3)</sup> a. a. O. 22.

als Begräbniskirche gebrauchen zu dürfen. Nur ein baufälliger angebauter Erker und eine Halle sollte abgebrochen werden. Leider ist damals auch das Torhaus mit dem ehemaligen Glockenstuhl dem Abbruch verfallen und hat dem jetzt vorhandenen höchst nüchternen Tor-Eingang weichen müssen. — Eine Anfrage der Ober-Amts-Regierung nach etwa vorhandenem alten, das heißt aus der Zeit vor 1654 stammenden Kirchenbüchern verlief leider ergebnislos.

III. Weitere Gesuche. Die Rückgabe der Gießmannsdorfer Kirche ist deswegen in ihrer vollen Ausführlichkeit behandelt worden, weil grade dieses Beispiel Schule gemacht hat. Das, was Graf Hoym seiner Zeit befürchtet hatte, trat ein: Durch das Gießmannsdorfer Gesuch angeregt, wurde nun eine Flut weiterer Gesuche an den König gerichtet, zum Teil unter Berufung auf Gießmannsdorf. Von allen diesen über 150 Gesuchen, die zum Teil noch vorliegen, führte leider nur noch eins zum Ziel, nämlich das der Gemeinde Muschken im Schwiebusischen, dem unter dem 18. Juni 04 vom König gewillfahrt wurde. Muschken war bereits seit 1758 auf Grund des Königlichen Edikts unbeseßt<sup>1)</sup> aber nicht gesperrt, da der Schlüssel sich in den Händen des Erzpriesters befand.<sup>2)</sup> „Ich habe auf Eueren Bericht vom 19. vorigen Monats über das Gesuch der evangelisch lutherischen Gemeinde zu Muschken beschlossen, daß derselben nicht allein die dasige katholische Kirche zu ihrem gottesdienstlichen Gebrauche, sondern auch das angezeigtermaßen 55 g Rth. 13 gr. 3<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Pf. bestehende Vermögen dieser Kirche übergeben werden soll, da der irrite Grundsatz der katholischen Kirche, daß das Kirchen-Vermögen der ganzen katholischen Partei gehöre, nicht zugegeben werden kann, vielmehr der wahre Grundsatz, daß es Gemeingut ist, aufrecht erhalten werden muß; so wie Ich denn im umgekehrten Falle kein Bedenken tragen würde, das Vermögen einer evangelischen Kirche, wenn die Gemeinde ganz katholisch wäre, der katholischen Gemeinde zu überlassen. Demgemäß authorissiere Ich Euch daher auch zur weiteren Verfügung . . .“ Trotzdem wurde die

<sup>1)</sup> Granier a. a. O. Nr. 720, Pg. 169.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv Breslau, Rp. 199, Vol. 1, Pg. 383.

Übergabe der Kirche und ihres Vermögens noch bis zum 5. Mai 1806 hingezogen. Noch in letzter Stunde wurde dieser Gnadenakt des Königs vollzogen, ehe die ganze Bewegung plötzlich, wie sie entstanden war, wieder zum Stillstand gebracht wurde.<sup>1)</sup>

Die weiteren vorliegenden Gesuche bieten eine Fülle orts geschichtlichen, zum Teil aber auch allgemein interessierenden Materials, so daß es sich immerhin lohnt, auf sie etwas näher einzugehen. An die 40 solche Gesuche liegen noch in den Akten des Breslauer Staats-Archivs vor. Im ganzen sind aber über 150 in den Jahren 1804/05 an den König gesandt worden. — Zuerst veranlaßte Gießmannsdorfs Erfolg die Gemeinde Aslau im gleichen Kreise dazu, am 6. Oktober 04<sup>2)</sup> vom König die Rückgabe der katholischen Kirche nebst Zubehör zu erbitten. Die Gemeinde behauptete, daß diese Kirche sogar erst nach Einführung der Reformation (also Mitte des 16. Jahrhunderts) erbaut und von der Grundherrschaft dotiert worden sei. 1654 ist sie dann den Evangelischen weggenommen, den Franziskanern übergeben und der Pastor Christian Greiff verjagt worden. Bis 1741 waren die Aslauer Gäste in Altenlohm. Motiviert wird das Gesuch außer mit dem angeführten Moment damit, daß das in der fridrizianischen Zeit erbaute Bethaus zu klein und baufällig, auch der evangelische Friedhof zu klein, die Gemeinde aber leistungsunfähig sei. Die katholische Kirche stehe leer und werde nicht gebraucht, da kein katholischer Wirt am Orte sei. Auf Lebenszeit solle der Thomaswaldauer katholische Pfarrer seine Einkünfte behalten. — Auf höhere Veranlassung untersuchte der Bunzlauer Kreis-Deputierte von Heuthausen diese Angaben und fand sie durchaus bestätigt, wie aus seinem Protokoll vom 20. November 04<sup>1)</sup> hervorgeht. Ihm gegenüber unterstützte das Patronat: Herr von Hock warm das Gesuch der Gemeinde. Auch in den eingepfarrten Ortschaften Greulich und Rosental befindet sich nur 1 katholischer Wirt, der aber in der katholischen Kirche zu Modlau bequeme kirchliche Versorgung

<sup>1)</sup> Während sich das Altematerial, betreffend Gießmannsdorf fast lückenlos zusammenbringen ließ, war leider solches über den Muschtener Fall so gut wie garnicht aufzutreiben.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv Breslau, Rp. 199, M. R. III, 10 d. Vol. 1, Pg. 51.

<sup>3)</sup> a. a. O., Pg. 99 ff.

finde. Demgemäß finde nur 2 Mal jährlich katholischer Gottesdienst statt. Als neues Motiv wird angeführt, daß die Notwendigkeit einer Gehalts-Aufbesserung für den evangelischen Pfarrer nicht von der Hand zu weisen sei. — Die Verhandlungen darüber, was aus den Einkünften nach dem Tode des katholischen Pfarrers werden sollte, ob das Bethaus abzureißen sei etc., zogen sich außerordentlich in die Länge, so daß schließlich dies Gesuch unerledigt und die Bitte der Alslauer unerfüllt blieb.

Unter dem 16. Oktober 14 sandte Kunzendorf unter dem kahlen Berge, Kreis Hirschberg, ein ähnliches Gesuch an den König,<sup>1)</sup> das Bethaus sei baufällig, nur 1 katholischer Wirt am Ort. Der eine jährliche katholische Gottesdienst sei also ausschließlich auf auswärtige Beteiligung angewiesen. Eine Schwierigkeit bestehet allerdings: Der Patron Graf Schaffgotsch sei katholisch und natürlich alles andere als zur Unterstützung des Gesuchs bereit. Dem gegenüber wird hier, zum ersten Mal nachweisbar mit juristischen Argumenten operiert: Die Gemeinde verweist auf § 171 Tit XI. Teil II des allgemeinen Landrechts. Danach verliert eine Kirchengesellschaft nach Veränderung ihrer Religionssätze nicht ihr Eigentum, und nach § 192 Tit. VI sei das Vermögen der erloschenen katholischen Kirchengesellschaft in R. dem Staate anheimgefallen, der König habe also das Verfügungrecht. Interessant sind die Punkte, die der Glogauer Kammer zur Ermittlung zugewiesen werden,<sup>2)</sup> auf die also vom Ministerium Wert gelegt wurde: 1. Ob nur 1 katholischer Wirt am Orte sei und wie viel katholische Schulen. 2. Wie oft katholischer Gottesdienst stattfinde. 3. Wieviel Teilnehmer und woher? 4. Ob denen eventuell andere Kirchen zur Verfügung stehen. 5. Prästationen an den Pfarrer: 6. Ob besonderer Pfarrer vorhanden ist. 7. Peculium und Inventar der Kirche 8. Wer Patron ist. 9. Einwendungen des Patrons gegen die Rückgabe. 10. Ob der Patron bereit wäre, seine Patronatsrechte eventuell aufzugeben. 11. Welche Observanz bei Kirchbauten besteht. 12. Stärke der lutherischen Gemeinde. 13. Ihre Leistungsfähigkeit. 14. Wie ist die Versorgung des

<sup>1)</sup> a. a. D., Pg. 59 ff. <sup>2)</sup> a. a. D., Pg. 63 ff.

Pastors und der evangelischen Kirchenbeamten. 15. Bauzustand des Bethauses.

Auch das Gesuch von Rabishau<sup>1)</sup> vom 11. November 04 enthält eine Reihe interessanter Daten: — Damals hatte die Gemeinde 356 Feuerstellen, aber keinen katholischen Wirt. Die von der Gemeinde 1552 erbaute evangelische Kirche mit Turm wurde 1654 weggenommen, der Pastor Christoph Wagenknecht vertrieben, dafür der Mönch Joachim Ries eingesetzt. 1802 sei ein Neubau an Stelle des baufälligen Bethauses unerlässlich geworden, der nun wegen Mangel an Mitteln stocke. Dagegen stehe die alte, ihnen gehörende Kirche leer, nur ein Mal finde darin Messe statt. Trotzdem habe das Bischofliche Amt seiner Zeit ein Gesuch um Mitbenutzung dieser Kirche abgelehnt. — Das Bischofliche Amt in Breslau wurde zum Bericht aufgefordert und der enthält einige<sup>2)</sup> klare Widersprüche zu den Angaben der Gemeinde: Die alte Kirche sei den Katholiken von den Protestanten im 30 jährigen Kriege weggenommen. Die lutherische Gemeinde habe ihre Kirche. Dass aber ein Neubau im Gange sei, wird verschwiegen. Natürlich vertritt das Bischofliche Amt auch die Ansicht, dass der Friedeberger Pfarrer ohne die Einkünfte aus Rabishau nicht zu existieren vermöge, seine Parochie also erlöschten müsste, falls die Rabishauer Kirche den Protestanten zurückgegeben würde. —

Auf das Schicksal dieses Gesuchs muss noch etwas näher eingegangen werden. Das Ministerium empfahl dem König seine Abweisung;<sup>3)</sup> denn die Gemeinde habe eine neu erbaute Kirche zur Verfügung und sei in der Lage, die Schulden zu tilgen, wozu sie sich auch verpflichtet habe. Der Patron Graf Schaffgotsch protestiere energisch gegen die Rückgabe, da er behauptete — im Gegensatz zur Gemeinde — seine Vorfahren hätten die Kirche gestiftet, an deren Decke sich nur der Vermert finde: 1568 erbaut (also augenscheinlich für die Bedürfnisse der evangelischen Gemeinde!) Zudem läge nach Aussagen des Grafen Schaffgotsch die Möglichkeit vor, dass seine Nachkommen auf dem Greiffenstein Wohnung nehmen könnten und sich so

<sup>1)</sup> a. a. D., Pg. 77 ff. <sup>2)</sup> a. a. D., Pg. 208 ff. <sup>3)</sup> a. a. D., Pg. 357 ff

eine katholische Gemeinde in Rabishau wieder bilden würde (1) Unter den vielen vorliegenden Gesuchen gab es weit dringendere, auch im Interesse einer Veruhigung der Katholiken wäre eine Abweisung des Gesuchs zu empfehlen. — Demgemäß entschied der König: <sup>1)</sup> Die Gemeinde bedürfe der Kirche nicht. Da sie aber auch für die Katholiken nicht nötig wäre, sei das Kirchensystem sogleich aufzulösen. Die Kirche ist zu schließen, ihr Vermögen fällt der evangelischen Kirche zu, jedoch hat der katholische Pfarrer und Glöckner lebenslänglichen Nieznuz. Die Abgaben und Lasten der Gemeinde an die Kirche bleiben bestehen. — Eine neue Vorstellung des Fürstbischöflichen Amtes wurde abgewiesen.<sup>2)</sup> Sie brachte auch keinerlei neue Momente und operierte unter anderem mit dem wohl etwas fadenscheinigen Einwand: Der Patron Graf Schaffgotsch sei doch Wirt in Rabishau.

Aus Anlaß der Bakanz der katholischen Stadtpfarre zu Greiffenberg sandten die Gemeinden Welkersdorf, Langenöls, Klein-Stößig und Giezhübel, denen sich Schoßdorf anschloß, deren Kirchen zu Greiffenberg geschlagen waren, Gesuche um Rückgabe an den König. Die Wiederbesetzung dieser Pfarrstelle wurde daraufhin sistiert bis zur Entscheidung über die Gesuche. Dem Kreisdeputierten von Heuthausen in Bunzlau wurde die Untersuchung dieser Gesuche übertragen, da er sich im Falle Aslau gut bewährt hätte. Er bestätigte die Angaben der Bittsteller und stellte das Einverständnis des Patronats fest. Das Bischöfliche Amt protestierte<sup>3)</sup> unter dem 6. Februar 05. Die Kirchen seien von Katholiken erbaut und dotiert und für die katholische Religion gestiftet, daher nach § 170 Tit. XI. T. II A. L. Eigentum der katholischen Kirchengesellschaft. Zudem müsse, ohne die Einkünfte aus diesen Kirchen, die katholische Pfarre zu Greiffenberg eingehen. In einem späteren Gesuch des Bischöflichen Amtes an den König<sup>4)</sup> wies es darauf hin, daß die Gemeinde Langenöls von Friedrich II. seiner Zeit mit einem gleichen Gesuch abschlägig beschieden worden sei. Auch die

<sup>1)</sup> Granier a. a. O., Pg. 317, Nr. 822.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv Breslau a. a. O., Vol. 2, Pg. 99 ff.

<sup>3)</sup> a. a. O., Pg. 171. <sup>4)</sup> a. a. O., Pg. 307.

katholische Gemeinde Greiffenberg wurde mobil gemacht (24 Bürger, 180 Seelen) und legte in einem Gesuch an den König<sup>1)</sup> dar, daß mit den 300 Reichstalern Einkommen aus Greiffenberg ihr Pfarrer unmöglich bestehen könne.

Hatten es schon die Gemeinden Schaffgotsch'schen Patronats (Kabishau und Kunzendorf) schwer, ihre Gesuche durchzufechten, so hatten Wüsteröhrsdorf und Notenzechau einen noch schwereren Stand gegenüber der katholischen Patronin Gräfin Matuschka auf Pitschen. Der Kupferberger Pfarrer schlug von vornherein jeden Vergleich und jede Absindung aus. Pater Succel verweigerte sogar der Gemeinde das Geläut, das sie bisher mit benutzt hatte. Das Fürstbischöfliche Amt beeilte sich für das Kirchenvermögen von 1200 Reichstaler beim Bau des Kupferberger katholischen Kantorats eine Verwendung zu finden. Jede Einmischung der davon unterrichteten Ober-Amts-Regierung verbat sich Gräfin Matuschka mit den dürren Worten: sie kenne ihre Pflichten als Patronin und Herrschaft allein.<sup>2)</sup> Interessant ist die Abschrift des Kirchen-Fundations-Briefes der Wüsteröhrsdorfer Gemeinde aus dem Jahre 1592, die dem Gesuche beiliegt,<sup>3)</sup> die zeigt, daß auch diese Kirche als evangelische Kirche für die Zwecke der evangelischen Gemeinde erbaut war. Also hier konnte der Einwand des Bischöflichen Stuhles nicht verfangen. — „Im Nahmen der heiligen Dreyfaltigkeit, nach welcher herzlicher Anrufung allezeit ein guter Anfang, ein besser Mittel und ein gutes und glückseliges Ende erfolgt. Die wolle durch Ihre göttliche Allmacht diesem Vorhaben den geistlichem Werke beyhwohnen, auf das, inn daß Gute und Dorf Ruhrsdorff, eine Kirche zu Gottes Lob und Ehre möge erbaut, und durch einen eignen Geistlichen unergerlichen Seelsorger, der Gemeinde da-selbst, Gottes Wort unverfälscht, der Augsburgischen Confession gemäß, und den prophetisch — und apostolischen Schriften an-gemessen, fürgetragen auch die Hochwürdigen Sacramente Geist-lichem Brauche nach gereichert werden mögen. Amen. — Der Edle, Gestrenge, Wohlbenahmte, Ehrenfeste Herr Wolff Schaf-gotsch vom Künast Erbherr auf Kupferberg, Seifersdorf und

<sup>1)</sup> a. a. D., Pg. 187 ff. <sup>2)</sup> a. a. D., Pg. 151 ff.

<sup>3)</sup> a. a. D., Pg. 129 ff.

Gottspurge, hats sonders betracht und zu Gemüthe gezogen, dieweil beiderseites seiner Gemeinden zu Ruhrsdorff und Gottspurgen, an keinem sonderen Orte zur Kirchen gemeindenet und Ihnen bey denselben, gunstreichen oftmalen Verlegenheit erfolget, zudem daß Sie an andre Orte, die Ihnen weit abgelegen, zur Kirchen zu gehen, und sonderlichen beim Winterszeit, mit Ihnen Verstorbenen große Beschwer, und Kälte ausstehen müssen, seine Unterthanen, vor sich erforder, und mit Ihnen dahin geschlossen, damit zur Erbauung seiner Kirchen und Pfarrhauses ehehöftes getrachtet würde, hierzu auch die Unterthanen, sich aller billigen Gutwilligkeit vornehmen lassen, und ist die bequemste Stelle zum Kirchenbau auf Valtern, klüger Gut befunden, mit ihm auch alsbald umb die Stelle gehandelt, die sich gar gutwillig hierzu erzeiget, deme auch wohlgedachter Herr in Erwägung seiner Gutwilligkeit zehnmahl Raumes von seinem Grund und Boden hier unter den Bauergütern, und dann dem Fleizes, wie alles sonders begränzte, erwehntem Klühger seinen Erben und Nachkommen als daß Ihrige ihres bestens Gefallens unte und hinführro zu aller künftigen Seiten vor ihr Eigenthum zu behalden, zugemessen und zu gebrauchen, abgegeben, übergeben und eingeräumt.

Mehr hat wohlgedachter Herr zu bester Beföhrderung des Gottesdienstes und Unterhaldung eines Pfarrers, von seinem Grund und Boden, eine Hube Ackers Wihdemut geschenket und gegeben, darauf ein Pfarrhaus und Scheune mit Graß und Tezegarten soll erbauet werden, solche Wihdemut soll jeder Pfarr seines bestens Gefallens, an Acker, Wiesenwachs und Huthung genießen, und gebrauchen, demnach auch zu solcher Wihdemuth ein schön Stück Holz so weit die Bauergüther so sonstens nausgehn, mit gegeben. Aus solchem Holz, soll alle Jahr der Pfarrer Gegen sein Haulohn an harten und weichen Holz zwölf Kluftern, und dann das Reihficht soviel von solchem Holze, wird zu Gebundt Holz, auch do sonstens der Schnee was von Holzesabbrechen oder Wind in denselben Schaden thäte, das Beseholz folgen so ihm die Kirchen Väter umreissen und sonstens auf das und Holz fleißige Acht geben, und darinnen Schaden verhüten sollen und do künftig an der Kirche, Pfarr-

hof, Scheune, oder auch ein Neu Schreiberhauß solle gebauet werden, so soll alle Wege von der Wiedemuth das Holz gebrauchet die Afterschläge aber und Reisicht dem Pfarrer verbleiben. Wohlgedachter Herr hat auch allen Kalk zur Kirche und Pfarrhaus desgleichen alles Holz und andere Nothdurft gar willig geben und allerseits Hand-Reichung gethan, der Kirchenbau ist im Nahmen des Allmächtigen Gottes im Früling des 1592 ten Jahres angefangen und denselben Herbst vollendet, Kirche und Pfarrhof durch Hans Marschner den Zimmermann Christoph Posern den Mauerer und Stenzeln Feldtsmann dem Tischler alle von Kupferberg gänzlich gefertiget worden. Die Kirchweih, oder Kirchmeß ist durch den achtbarwürdig wohlgelehrten Herrn M. Joh. Löhmann Pfarrherrn auf Kupferberg den Sonntag vor Martinu des 92 ten Jahres im beisehn wohlermeldten Eheherrns und seiner Geliebten Haussfrauen der edel Ehrentugenreichen Frauen Hedwiges Waldin beywohnens vieler Leute gehalten worden. Es soll durch forder jährlicher auf solche Zeit die Kirchmeß gehalten werden. Zu einem Pfarrer aber ist der würdige wohlgelehrte Herr Christoph Nach dahin berufen und angenommen worden und ist dieses Ortes der erste Pfarrer, Paulwiesener zu einem Schreiber, Volten Kluge und Hans Ilgener zu Kirchen-Borstehern geordnet werden."

Ahnliche Schwierigkeiten wie den Röhrsdorfern wurden dem Gesuch der Gemeinde Ludwigsdorf Kreis Löwenberg, vom 15. Dezember 04,<sup>1)</sup> von dem Commandator Grafen Wengersky der Malteser Commende Löwenberg, der die Kirche gehörte, gemacht. Die Ludwigsdorfer begründen ihr Gesuch damit: Der Verkehr nach Löwenberg, dem jetzigen Pfarrorte, sei oft durch Hochwasser unterbrochen, katholische Wirte gäbe es weder in Ludwigsdorf, noch in Gähnsdorf. Auch hier findet sich der Hinweis auf die Bestimmungen des A. L. R. — Dem wird aber in einer Eingabe des Fürstbischöfli. General-Vicariats-Amts Breslau<sup>2)</sup> folgende Interpretation der § 171/72 Tit. XI. Teil II gegenübergestellt: Wenn auch gegenwärtig in Ludwigsdorf keine Katholiken vorhanden seien, so doch im Löwenberger Sprengel. Nach Absicht der Stifter ist die Kirche nur für

<sup>1)</sup> a. a. O., Vol. 1, Pg. 129 ff. <sup>2)</sup> a. a. O., Pg. 193.

Katholiken und katholischen Gottesdienst erbaut und bestimmt. — Wie steht es dann aber mit den Kirchen, die für Evangelische und evangelischen Gottesdienst erbaut worden waren: Aslau, Wüsteröhrsdorf u. a. m.? — Übrigens sind augenscheinlich in diesem Fall die Schwierigkeiten nicht nur von katholischer Seite gemacht worden. Wenigstens scheint das aus einem erneuten Besuch der Ludwigsdorfer vom 23. Februar 05<sup>1)</sup> hervorzugehen, in dem sie unter anderem darauf hinweisen, 1. daß früher unter böhmischer Regierung 3 Pastoren in Löwenberg amtierten. Jetzt habe die Bevölkerung zugenommen, aber es seien nur 2. 2. Sie seien nur Gastgemeinde von Löwenberg, könnten sich darum nach § 299/300 Tit. XI Teil II A. C. R. aus erheblichen Ursachen jeder Zeit loslösen. 3. Die Löwenberger Pastoren verlören nur unerhebliche Accidentien, sie dagegen ersparten sich, wenn sie in den Stand gesezt würden, ein eignes Kirchspiel zu begründen, viele Unbequemlichkeiten. Ziemlich deutlich ist die 4. Bemerkung: Privatinteressen müßten doch öffentlichen nachgehen. — Nur wenige Gesuche wurden alsbald abgewiesen, so das von Neu-Kemnitz, weil dort 6 katholische Wirte vorhanden waren, obwohl die Gemeinde sich darauf berufen konnte, daß ihre Kirche erst in protestantischer Zeit erbaut sei und in ihr nur 4 Mal im Jahre katholische Gottesdienste stattfänden. Da die evangelische Kirche erst vor 4 Jahren neu erbaut sei, bedürfe die Gemeinde nicht der katholischen, anderseits dürften die Evangelischen nicht zum Wiederaufbau der überflüssigen katholischen Kirche, die abgebrannt war, angehalten werden.<sup>2)</sup> Bei dem Besuch von Giersdorf und Seitendorf Kreis Löwenberg vom 17. Januar 05<sup>3)</sup> und Gr. Walditz vom 25. Januar 05<sup>4)</sup> findet sich zum ersten Mal die ausdrückliche Berufung auf Gießmannsdorffs Vorgang. Interessant ist die Nachricht, daß 140 Jahre in der Giersdorfer katholischen Kirche keine Gottesdienste stattgefunden haben, erst in den letzten 10 Jahren seien solche wieder an den hohen Feiertagen eingerichtet worden. — Giehren (mit Querbach, Krobsdorf &c.) kann in seinem Besuch

<sup>1)</sup> a. a. D., Pg. 257. <sup>2)</sup> a. a. D., Pg. 189 ff. <sup>3)</sup> a. a. D., Pg. 219 ff.

<sup>4)</sup> a. a. D., Pg. 245 ff.

vom 23. Mai 05<sup>1)</sup> melden, daß an Stelle der alten katholischen Kirche 1605 eine neue, größere, von der vornehmlich aus Bergleuten bestehenden evangelischen Gemeinde erbaut sei, unter größten Opfern, unter Pastor Caspar Tralles. Der Patron Hans Ulrich Graf von Schafgotsch trug zu dem Bau nichts bei, aber duldeten ihn. — Gesuche liegen ferner noch vor von Lichtenwalda, Kreis Bunzlau, vom 30. Dezember 04,<sup>2)</sup> Alt-Dels, Kre. Bunzlau, vom 19. Januar 05,<sup>3)</sup> Jannowitz, Hertwigs-  
walda und Bartsch, vom 8. Februar 05,<sup>4)</sup> Reibnitz, vom 21. Februar 05,<sup>5)</sup> Ludwigsdorf, Kre. Hirschberg, vom 3. März 05,<sup>6)</sup> Hindorf, Kreis Hirschberg, vom 22. April 05,<sup>7)</sup> Schönwalda-  
Johnsdorf, vom 5. Mai 05,<sup>8)</sup> Spiller vom 26. Juli 05, Tschisch-  
dorf, Kreis Löwenberg, vom 16. April 05. Alt-Jäschwitz, Kreis Bunzlau und Woitsdorf bitten um die Ruinen der katholischen Kirchen, die letzgenannte Gemeinde zwecks Begründung eines eignen Kirchensystems. Erwähnt wurden ferner Gesuche von Nilbau, Kroischwitz, Peterwitz, Goglau, Räntschen, Weizkirchdorf, Bergtal, Hohenliebental, Conradswalda, Simbsen, Kre. Guhrau, Schabenau. Doch ihrer ist noch eine weit größere Zahl. Alle diese angeführten Gesuche zeigen im wesentlichen das gleiche Bild. Als Nachklang gewissermaßen liegt ein etwas naives Gesuch aus Naumburg am Bober vom 16. März 06 vor.<sup>9)</sup> Graf Mellin bittet um die Ruinen der katholischen Kirche zu Schönaich, weil sie res nullius seien. Er könne sie gut gebrauchen zum Bau einer Försterei. Sein Gesuch wird auf Graf Hohms Vorschlag abgewiesen, zumal zur Kirche, wie in dem Gesuch nicht erwähnt ist, eine erhebliche Wiedemut gehöre.

IV. Der Erfolg dieser Gesuche. Welches war nun der Erfolg dieser ganzen Flut von Gesuchen? Die weit-aus meisten der eingegangenen Gesuche hatten zunächst eine eingehende Prüfung zur Folge. In der ersten Zeit wurden zur Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle Commissare von

<sup>1)</sup> a. a. D., Vol. 2, Pg. 119 ff. <sup>2)</sup> a. a. D., Vol. 1, Pg. 213 ff.

<sup>3)</sup> a. a. D., Vol. 1, Pg. 233 ff. <sup>4)</sup> a. a. D., Vol. 1, Pg. 299 ff.

<sup>5)</sup> a. a. D., Pg. 345 ff. <sup>6)</sup> a. a. D., Pg. 365 ff.

<sup>7)</sup> Vol. 2, Pg. 23 ff. <sup>8)</sup> a. a. D., Pg. 107 ff.

<sup>9)</sup> Br. 199, A. R. XIII 107, Pg. 217 ff.

Fall zu Fall ernannt, deren umfangreiche Protokolle auf langwierigem Instanzenwege an die zuständige Kammer, weiter an die Ober-Amts-Regierung und das Ministerium gingen. So wurden dem Bunzlauer Kreisdeputirten von Heuthausen, der sich in Aslau wohl bewährt hatte, die Commissionen Lichtenwaldau und die zu Greiffenberg gehörenden Gemeinden übertragen. Vielleicht wurde er nicht zuletzt deswegen von den Schlesischen Behörden für so geeignet erfunden, weil er augenscheinlich für weitestgehende Rücksichtnahme auf die katholischen Empfindungen eintrat und daraus auch in seinen Berichten kein Hehl mache. Als sich die Gesuche immer mehr häuften, bildete sich ein fester Geschäftsgang heraus: Das Fürstbischöfliche Amt wurde benachrichtigt und aufgefordert, sich dazu zu äußern; die Untersuchung und Behandlung wurde einer Commission übertragen, bestehend aus einem Vertreter der Ober-Amts-Regierung und des Ober-Consistoriums. — Die Richtlinien waren ja im wesentlichen durch Königliche Willensäußerungen festgelegt; wo gar keine oder nur ganz unbedeutende katholische Minoritäten vorhanden waren, sollte die Kirche samt Zubehör zurückgegeben werden. Am klarsten ist des Königs Anschauung in der oben<sup>1)</sup> angeführten Cabinets-Ordre vom 27. März 04 zum Gießmannsdorfer Falle ausgesprochen. Nähere Anweisungen gibt der König in einer auf den Rabischauer Fall bezüglichen Cabinets-Ordre vom 18. April 05.<sup>2)</sup> „Wegen des in allen ähnlichen Fällen zu beobachtenden Verfahrens will Ich hierdurch annoch generaliter zu Eurer Richtschnur festsetzen: a) Das, wenn Patron und Gemeinde über die Auflösung des katholischen Kirchensystems einig sind, dieselbe unbedenklich zu bewilligen. b) Wenn aber der Patron widerspricht und derselbe in dem Orte wohnt, so soll dem einseitigen Antrage der protestantischen Gemeinde auf Einräumung der katholischen Kirche und ihres Vermögens, wenn auch kein einziger Wirt in der Gemeinde katholisch sein sollte, niemals nachgegeben, vielmehr so lange, bis der Patron einwilligt, alles beim Alten gelassen und die Gemeinde nur von den Gaben und Pflichten zu Unterhaltung des katholischen

<sup>1)</sup> cfr. Pg. 38 ff. <sup>2)</sup> Granier a. a. O., Pg. 357.

Kirchensystems, jedoch dergestalt dispensiert werden, daß die Geistlichen und Schuldienster ihr Einkommen auf Lebenszeit behalten und solches nach ihrem Tode erst den protestantischen Geistlichen und Schullehrern zufalle. — Von diesen Grundsätzen, welche als Regel dienen sollen, werde ich nur aus ganz überwiegenden Gründen, die das General-Vicariats-Amt etwa nachweisen möchte, Ausnahmen gestatten. . . . Wenn Ihr es, wie Ich immer geneigter werde, dafür zu halten, für geraten erachten solltet, diese Grundsätze zur allgemeinen Richtschnur öffentlich bekannt zu machen, so habe Ich nichts dagegen, daß Ihr solche in ein Regulativ zusammenfaßt und Mir dasselbe zur Vollziehung einreichet . . . ."

Und trotz alledem, von den vielen Gemeinden gelangte zunächst keine weiter zu dem ersehnten Ziel! Etliche standen unmittelbar vor seiner Erreichung, so zum Beispiel Ottendorf Kreis Bunzlau, für das der Grundherr von Tempsky mehrere *Immediat-Gesuche*<sup>1)</sup> abgesandt hatte. In einer an die Minister gerichteten Cabinets-Ordre vom 16. Februar 05 hatte auch der König gesagt, das Gesuch werde nicht abgelehnt werden können. Und trotzdem erhielt Ottendorf seine Kirche nicht zurück. — Oder Freiwaldau, von dem die Glogauer Kammer an Graf Hoym berichtete,<sup>2)</sup> die Untersuchung sei abgeschlossen, alles geregelt, die Kirche zurückzugeben. Sollte die eben befohlene Suspendierung auch hier statthaben? Hoym ordnete natürlich an, daß kein weiterer Schritt zu tun sei, und so unterblieb auch hier die Rückgabe. — Nur Muschken erreichte noch in allerletzter Stunde sein Ziel. Dort war bei Erlaß der Suspendierungs-Verfügung alles so weit vollzogen und schon der Termin zur Übergabe angesetzt, aber neuerdings von der Kriegs- und Domänen-Kammer aufgehoben worden.<sup>3)</sup> — Aber Massow ordnete unter dem 21. Januar 06 doch an, daß die Übergabe zu vollziehen sei.<sup>4)</sup>

Wie kam es denn nun, daß die ganze, große, so viel versprechende Bewegung schließlich zum großen Teil im Sande

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Breslau a. a. O., Vol. 1, Pg. 157 ff.

<sup>2)</sup> St. A. Br. 199, A. R. XIII 10 f, Pg. 203.

<sup>3)</sup> Granier a. a. O., Nr. 892. <sup>4)</sup> a. a. O., Nr. 893.

verlief? Drei Faktoren wirkten dabei mit, daß die Hoffnungen zahlreicher Gemeinden eine so bittre Enttäuschung erfuhrten: 1. Der Minister für Schlesien Graf von Hohm, 2. der Fürstbischof von Breslau und 3. der Patron von Rabishau und Kunzendorf Graf von Schafgotsch auf Warmbrunn. Am meisten Schuld trägt augenscheinlich der zuerst Genannte, dessen lange Amtsführung auch nach dieser Seite hin für die evangelische Kirche Schlesiens wenigstens nicht zur Förderung gereichte. — Bereits 1784 hatte sich gegenüber einem Gesuch des Herrn von Schickfuß auf Rogau König Friedrich II. auf den Standpunkt gestellt: „Da die Anzahl der katholischen Kirchen den statum religionis an sich nicht verändere, eine Prüfung des Gesuchs anzuordnen.<sup>1)</sup> Aber schon damals hintertrieb Hohm die Sache in der ausgesprochenen, an sich ja nicht unrichtigen Befürchtung, daß ein Eingehen auf das Gesuch weitere zur Folge haben werde. — Wie Hohm sich weiter dem Gießmannsdorfer Gesuch gegenüber stellte, ist ja bereits ausgeführt. Wie widerstrebend er jeden Schritt in der Sache tat, das bekunden einige Äußerungen, die ihm gelegentlich entchlüpfen, zum Beispiel bei Weitergabe der Alslauer Protokolle,<sup>2)</sup> ebenso bei Weitergabe des Groß-Walditzer Gesuchs, wo er äußert, er wolle mit der ganzen Kirchen-Rückgabe-Angelegenheit so wenig wie möglich zu tun haben,<sup>3)</sup> denn sie mache auf die Katholiken den widrigsten Eindruck. Am unverblümtesten aber spricht er seine Anschauungen in einem Immediatbericht vom 7. Oktober 05<sup>4)</sup> aus. In ihm widerriät er nochmals aufs dringendste weitere Rückgaben wegen der Beunruhigung der Katholiken, zumal eine so ungeheure Zahl evangelischer Gemeinden in Betracht kämen. (248 + 111) Die Grundsätze von Carmers seien aufgestellt, ohne Berücksichtigung der schlesischen Verhältnisse, zudem gebe man katholischerseits den in Betracht kommenden Paragraphen des A. L. R. eine andre Deutung. Hätte der Staat von der Rückgabe Vor teil, so wäre er eher dafür zu haben, so aber sei sie, nur zum Wohle der protestantischen Gemeinde, nicht zu empfehlen. Offen

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Breslau a. a. O. 10, Vol. 1, Pg. 473.

<sup>2)</sup> a. a. O., Rp. 199, A. R. XIII 10, Vol. 1, Pg. 125.

<sup>3)</sup> a. a. O., Pg. 249. <sup>4)</sup> Granier a. a. O., Nr. 870.

gibt er an den Gesuchen den lutherischen Predigern die Schuld, sie handelten aus Gewinnsucht. Ihm sei Toleranz die Haupt-sache. Wozu sich die Katholiken schon aufgerafft hätten, das zeige das Angebot des Fürstbischofs, Simultanea zu gestatten. Schließlich macht er den Vorschlag, wenigstens alle die schwebenden Untersuchungen zu suspendieren. — Seine unausgesetzten Bemühungen sind nur zu erfolgreich gewesen.

Weit weniger Einfluß ist den beiden, neben ihm noch in Betracht kommenden Faktoren zuzuschreiben, die auch alle Hebel in Bewegung gesetzt haben, die Kirchen-Rückgaben zu vereiteln. Der Fürst Joseph zu Hohenlohe, Bischof von Breslau, wandte sich in einer Reihe von Immmediat-Vorstellungen an den König, aber immer mit dem gleichen negativen Erfolg. Gegenüber der Argumentation der evangelischen Bittsteller wendet er ein:<sup>1)</sup>

1. Die erbetenen Kirchen seien ursprünglich alle katholisch, (was nicht zutrifft) von Katholiken für Katholiken gestiftet, aber bei der Reformation von den Protestanten gewaltsam angeeignet, darum wäre ihre Restitution durchaus berechtigt gewesen. Selbst König Carl XII. forderte darum garnicht ihre Rückgabe, dankte vielmehr sogar ausdrücklich dem Kaiser für die Bewilligung der Gnadenkirchen.
2. Nach § 170 A. L. R. sind „Kirchen ausschließend das Eigentum der Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauch sie bestimmt sind.“ § 171/72 seien nicht anwendbar, denn die protestantischen Gemeinden haben noch vor dem Westfälischen Frieden ihre Religions-Grundsätze verlassen. Außerdem mache die einzelne Ortsgemeinde noch keine Kirchen-Gesellschaft aus.
3. Der status quo bedeute nicht bloß freie Religions-Übung. Die war schon im Patent vom 1. Dezember 1740 zugesichert. Aber selbst freie Religions-Übung fordere die Kirchen nebst Zubehör, denn ohne sie könnten die Pfarrer nicht existieren und müßte der katholische Gottesdienst aufhören. Zweifellos sei aber unter dem status quo der Besitz aller Güter und Freiheiten inbegriffen. Schon Friedrichs II. Verfahren zeige das: er verlangte, daß die sich neu bildenden evangelischen Gemeinden sich selbst helfen sollten. Am 31. Dezember 57 ließ

<sup>1)</sup> Granier Nr. 790.

er alle katholischen Pfarrer und Lehrer aus den rein evangelischen Orten des Glogauer Departements vertreiben; aber er ließ die Katholiken im Besitz ihrer Kirchen nebst Zubehör. Weiter wies der Fürstbischof auf den Eindruck hin, den die Kirchen-Wegnahme auf die mehr als 1 Million Katholiken der Diözese mache. Mehr als 100 000 katholische Kommunikanten würden verwiesen, wenn die Diaspora Pfarrer nicht mehr existieren könnten. Schließlich erklärt er sich zu dem großen Zugeständnis bereit, an Orten, wo den Protestanten Kirchen fehlen, ein Simultaneum zu gestatten, wie das bereits in Gleiwitz geschehen sei. (Allerdings nur *pro forma!*). Wie es übrigens um die Toleranz und Simultanea katholischerseits bestellt war, das geht aus mehreren der Gesuche klar genug hervor. So war in Rabishau ein Simultaneum seiner Zeit klar abgelehnt worden<sup>1)</sup> und die Gemeinden Sirgwitz und Hohlstein berichten in ihren Gesuchen,<sup>2)</sup> daß der katholische Pfarrer von Kesseldorf ihnen die Kirche nicht einmal zu Begräbnissen, auch bei ungünstigster Witterung, zur Verfügung stelle. Die gleiche Klage äußert die Gemeinde Beersdorf bei Jauer in ihrem Gesuch vom 24. März 05.<sup>3)</sup> — Wohl erkannte der König die Bereitwilligkeit des Fürstbischofs, Simultanea zu gestatten, an, aber im übrigen vertrat er die Interpretation des A. L. R., daß die Religion nicht auf Gebäuden und Grundstücken haftete, sondern die Mitglieder einer Stadt- und Landgemeinde umfasse, die sich dazu bekennen. Ihnen gehörten auch die zum Gottesdienst gewidmeten Gebäude *zc.*<sup>4)</sup> — Als der Fürstbischof sein Gesuch unter Anführung derselben Argumente erneuerte, beschied ihn der König unter dem 14. März 05 kurz aber deutlich genug, indem er die Erwartung aussprach, daß die Beunruhigung der Katholiken nicht so groß sein würde, wenn der Bischof auf die Geistlichkeit einwirke, daß dieselbe die Absichten der Regierung in ihrem wahren Lichte erkenne.<sup>5)</sup> — Ein erneutes Gesuch, in dem der Fürstbischof unter anderem beantragt, bei Überlassung katholischer Kirchen an protestantische

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Breslau, Rp. 199, M. R. XIII 10 d, Vol. 1, Pg. 77.

<sup>2)</sup> a. a. O., Pg. 273 ff. <sup>3)</sup> a. a. O., Vol. 2, Pg. 59 ff.

<sup>4)</sup> Granier a. a. O., Nr. 794. <sup>5)</sup> a. a. O., Nr. 803.

Gemeinden zu den Verhandlungen hinzugezogen zu werden,<sup>1)</sup> wird dahin beantwortet, daß ihm, wie schon bisher geschehen, in jedem einzelnen Fall Mitteilung gemacht werden soll. Der Vorschlag einer gemeinschaftlichen Kommission wird schließlich nach längeren Verhandlungen im Ministerium abgelehnt. Die Cabinets-Ordre vom 23. März 05<sup>2)</sup> schließt mit den deutlichen Worten: „Ich hoffe, daß Ew. Liebden dadurch vollkommen zufriedengestellt sein und Meinen gerechten, toleranten Ge- sinnungen keine Hindernisse ferner in den Weg legen werden.“

Nicht minder energisch und wohl auch mit besserem Erfolg trat Graf Schafgotsch für die Rechte der katholischen Kirche ein. Zunächst protestierte er als Patron gegen die Rückgabe der Kirchen von Rabishau und Künzendorf<sup>3)</sup>. Sehr bezeichnend schreibt ihm Graf Hoym, an den er sich mit gleichen Vor- stellungen wandte:<sup>4)</sup> er wünsche ihm den besten Erfolg und „hofft, daß sich die bei Gießmannsdorf und anderer Orten Beispiel geäußerte allerhöchste Willensmeinung . . . künftig restringieren dürfe.“ — Trotz abschlägigen Bescheids erneuerte Graf Schafgotsch seine Besuche zu wiederholten Malen, indem er auf die Praxis Friedrichs II. hinwies, der den Evangelischen doch nicht die katholische Kirche zuwies, sondern sie sich Bet- häuser bauen ließ. Auch wenn eine Religions-Gesellschaft aus- ginge, sollten den Fundatoren ihre Rechte erhalten bleiben.<sup>5)</sup> — Obwohl Hoym sich dem Minister von Massow gegenüber be- schwerte:<sup>6)</sup> da immer mehrere katholischen Kirchen in Anspruch genommen werden, würde er unaufhörlich von den Katholiken angegangen, wurde doch Graf Schafgotsch unter dem 11. März 05 wieder abschlägig beschieden:<sup>7)</sup> Das Kirchenvermögen sei Ge- meindegut und nach Beschaffenheit der Umstände sowie die Ge- meinden entweder ganz katholisch oder ganz evangelisch sind, den Gemeinden zu überlassen und hierunter ein reciprocum zu beobachten. — Auf ein drittes Gesuch, von dem Graf Schafgotsch Hoym Mitteilung macht, erhält er von ihm die

<sup>1)</sup> a. a. O., Nr. 806. <sup>2)</sup> a. a. O., Nr. 809.

<sup>3)</sup> Staatsarchiv Breslau, Rp. 199, Vol. 1, Pg. 143.

<sup>4)</sup> a. a. O., Pg. 147. <sup>5)</sup> a. a. O., Pg. 163 ff. <sup>6)</sup> a. a. O., Pg. 165.

<sup>7)</sup> a. a. O., Pg. 351.

Nachricht d. d. Breslau 5. Oktober 05: er habe den König dringend gebeten, die Kirchen nicht zurückzugeben. Er wünsche dringend, daß dieser Antrag Genehmigung finde.<sup>1)</sup> Und als dann schließlich die Suspendierung der Angelegenheit angeordnet war, bedankt sich Graf Schafgotsch aufs wärmste bei Hohm. Also auch hieraus erhellt deutlich genug, wem es zu danken ist, daß die so hoffnungsvoll begonnene Bewegung schließlich kläglich im Sande verlief. Durch eine Cabinets-Ordre vom 22. Oktober 05<sup>2)</sup> gelangte Graf Hohm zu dem erwünschten Ziel: „Alle in Euerm Bericht vom 7. dieses Monats gegen die Einräumung vormals katholischer Kirchen an ihre nunmehr aus Protestanten bestehenden Gemeinden angeführten Gründe beruhen blos auf dem unter den Katholiken dagegen herrschendem Vorurteil, welches durch die gerechte Empfindung der eben so zahlreichen Protestanten völlig aufgewogen wird. Ich kann daher, und weil Ich Meinen protestantischen Untertanen Gerechtigkeit schuldig bin, in den befohlenen Maßregeln nichts ändern, wohl aber will Ich Euch autorisieren, alle deswegen eingeleitete Untersuchungen, welche noch nicht beendigt sind, bis dahin, daß der jetzt bedrohte Friedens-Zustand meiner Staaten wieder bestigt sein wird, zu suspendieren. Es muß aber auch dafür gesorgt werden, daß in der Zwischenzeit weder über solche vacante Pfarr-Kirchen- oder Schulstellen noch über das dazu gehörige Vermögen von dem katholischen Religions-Teile disponiert, vielmehr alles in statu quo, wie es sich jezo befindet, belassen und keine Neuerung vorgenommen werde . . .“ Also nach des Königs Wille war die Sache aufgeschoben, keineswegs aufgehoben. Dennoch blieb sie im wesentlichen aufgehoben. Und auch daran dürfte Graf Hohm nicht ganz unschuldig sein. Denn als auf ein erneutes Gesuch von Woitsdorf vom 4. Mai 06<sup>3)</sup> von Massow empfiehlt die Angelegenheit der Kirchen-Rückgabe erneut beim König zur Sprache zu bringen, zumal bei den 51 im Gange gewesenen Untersuchungen vielen Gemeinden bereits sehr erhebliche Unkosten erwachsen seien, widerrät das Hohm aufs dringendste: „indem die Zurückgabe solcher Kirchen an

<sup>1)</sup> a. a. O., Vol. 2, Pg. 197. <sup>2)</sup> Granier a. a. O., Nr. 875.

<sup>3)</sup> Br., Vol. 2, Pg. 229.

Protestanten die heftigste Erbitterung bei den Katholiken nach sich zieht und die seitherige Eintracht mit den Protestanten gegenseitig völlig stört . . . . "

Eine kurze Episode der schlesischen Kirchen-Geschichte ist's, die wir darzustellen versucht haben. Aber eine höchst erfreuliche. Hat doch in ihr ein protestantischer König versucht, etwas von dem Unrecht wieder gut zu machen, das dieser Märtyrer-Kirche durch die Gegenreformation zugefügt worden ist, von dem die Hunderte wenig benutzter Kirchen in Schlesien, zu denen keine entsprechenden Gemeinden gehören, beredtes Zeugnis ablegen. — Mich dünkt, das mannhafte, selbständige Eintreten gerade dieses Königs gegen die Meinungsäußerung seiner Minister fügt auch einen Farbenton hinzu zu dem Bilde dieses oft verkannten, gar manchmal geschmähten, Hohenzollernfürsten. —

Gießmannsdorf,

Kr. Bunzlau.

Schiller.